

Beitrag

Autor: Rechtsanwältin Dr.
Susanne Offermann-
Burckart, Grevenbroich

Quelle:



bereitgestellt von
juris

Dokumenttyp: Sonstiges

Deutscher Anwaltverein

Fundstelle: AnwBl 2014, 194-213

Anwaltliches Gesellschaftsrecht – das kleine Einmaleins der PartG

Siebter Teil einer Serie: Die richtige Rechtsform für die Kanzlei finden^{*}

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart,
Grevenbroich

Mit der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und der demnächst behandelten neuen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung erreicht die Aufsatzreihe zwar noch nicht ihren Schluss-, aber ihren Höhepunkt: Denn jetzt geht es um die Gesellschaftsformen, die der Gesetzgeber speziell für Zusammenschlüsse von Freiberuflern – und also auch von Anwältinnen und Anwälten – ersonnen hat. Umso erstaunlicher ist es, dass die Partnerschaftsgesellschaft bis heute nicht die Verbreitung erreicht hat, die man ihr oder den Freiberuflern eigentlich wünschen würde. Nicht zuletzt das hat den Gesetzgeber bewogen, über eine Verbesserung und weitere Anpassung der Gesellschaftsform an die Bedürfnisse von Freiberuflern nachzudenken und in einem Kraftakt noch zum Ende der 17. Legislaturperiode 2013 die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) einzuführen. Die Schaffung einer neuen Variante der Partnerschaftsgesellschaft ist für viele Anwältinnen und Anwälte Anlass, darüber nachzudenken, ob sie kanzleimäßig „gut aufgestellt“ sind.

Die Partnerschaftsgesellschaft, die nur Angehörigen Freier Berufe, nicht auch Gewerbetreibenden offensteht, ist so etwas wie die „kleine Schwester“ der OHG, die Vorteile der GbR und Vorteile der GmbH miteinander verbindet.

Die folgende Darstellung zur Partnerschaftsgesellschaft orientiert sich am Aufbau der ersten beiden Teile der Serie zur Anwalts-GbR¹ – um Wiederholungen zu vermeiden und dem Leser einen unmittelbaren Vergleich zwischen den (konkurrierenden) Gesellschaftsformen zu erleichtern. Der Beitrag ist wieder geteilt. Die Haftungsfragen im Detail sowie weitere Spezialthemen, die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und ein Mustervertrag werden in den nächsten beiden Teilen der Serie behandelt. Die übrigen Teile der Serie werden sich dann noch mit der Anwalts-GmbH und der Anwalts-AG beschäftigen.

A. Entstehungsgeschichte und Verbreitung

Die Partnerschaftsgesellschaft wurde am 27. Mai 1994 durch das „Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze“, das am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist,² aus der Taufe gehoben. Der Weg hierhin war lang – reichen erste Anregungen zur Schaffung einer eigenständigen Gesellschaftsform für die Freien Berufe doch bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts zurück.³ In ihrem Gesetzentwurf vom 11. November 1993⁴ umschrieb die damalige Bundesregierung die Intention zur Schaffung des PartGG wie folgt:

Den Angehörigen Freier Berufe sei eine besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Gesellschaftsform zur gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Gesellschaftsformen böten hierfür keine sachgerechten Rahmenbedingungen. Die bisher hauptsächlich in Anspruch genommene Gesellschaft bürgerlichen Rechts eigne sich aufgrund ihrer kaum verfestigten Struktur, vor allem aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit (die „Weiße-Ross-Entscheidung“ existierte damals noch nicht⁵), als Unternehmensträgerin nur wenig. Und die Leistungserbringung innerhalb einer Kapitalgesellschaft sei mit dem Wesen freiberuflicher Tätigkeit nur schwer zu vereinbaren (auch Anwalts-GmbH und Anwalts-AG waren damals noch unbekannt). Die Personenhandelsgesellschaften stünden den Freiberuflern als Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich nicht zur Verfügung; im Übrigen seien auch OHG und KG teilweise zu sehr auf die Gegebenheiten bei Handel und Gewerbe zugeschnitten. Der Gesetzentwurf solle die Lücke zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den Kapitalgesellschaften durch Schaffung einer nur Angehörigen Freier Berufe zugänglichen rechtsfähigen Personengesellschaft schließen. Die Partnerschaftsgesellschaft stelle eine Rechtsform dar, die einerseits dem Charakter freiberuflicher Berufsausübung gerecht werde und die sich andererseits aufgrund einer verfestigten Struktur auch als Unternehmensträgerin für größere, auch interprofessionelle, überregionale und internationale Zusammenschlüsse eigne. Dem Bedürfnis nach Risikobegrenzung solle unter Berücksichtigung der Interessen der Auftraggeber Rechnung getragen werden. Insbesondere sollten die Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen an die besonderen Gegebenheiten einer gemeinsamen Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten angepasst werden. Die Befugnisse des Rechts der einzelnen Berufe, für einzelne Berufsgruppen die Berufsausübung innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft auszuschließen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, würden nicht eingeschränkt. Die steuerliche Belastung solle durch die Inanspruchnahme der neuen Gesellschaftsform nicht erhöht werden.

Die Freiberufler und insbesondere auch die Rechtsanwälte schienen die gute Absicht des Gesetzgebers nicht erkannt zu haben, denn der Zuspruch zur Partnerschaftsgesellschaft war zunächst denkbar gering. Am 1. Januar 1996 gab es in Deutschland gerade einmal 11 Partnerschaftsgesellschaften aus Rechtsanwälten beziehungsweise mit anwaltlicher Beteiligung. In den nächsten Jahren entwickelten sich die Zahlen wie folgt: 1. Januar 1997 – 78, 1. Januar 1998 – 288, 1. Januar 1999 – 392, 1. Januar 2000 – 568, 1. Januar 2005 – 1.545, 1. Januar 2010 – 2.789.⁶ Die aktuellsten Zahlen weisen zum 1. Januar 2013 bundesweit 3.224 Anwalts-Partnerschaftsgesellschaften aus, was einem Zuwachs von 6,44 Prozent gegenüber dem Vorjahr (3.029) entspricht.⁷ Die meisten Partnerschaftsgesellschaften, nämlich 330, gibt es im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, die unter den insgesamt 27 bundesdeutschen Regionalkammern plus der Kammer der Rechtsanwälte beim BGH größtmäßig (nur) auf dem sechsten Platz (hinter München, Frankfurt, Hamm, Berlin und Köln) rangiert. An zweiter Stelle folgt mit 321 Partnerschaftsgesellschaften die Rechtsanwaltskammer Berlin und an dritter und vierter Stelle liegen – fast gleichauf – die Rechtsanwaltskammern Hamburg (248) und Hamm (246). Keine Partnerschaftsgesellschaften gibt es bei der Rechtsanwaltskammer

- 194 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 195 -

beim BGH⁸ und bei der Rechtsanwaltskammer Bremen. Ansonsten bilden die Schlusslichter die Rechtsanwaltskammern Sachsen-Anhalt (27), Kassel und Zweibrücken (jeweils 24) sowie Tübingen (22).

Wie viele Rechtsanwälte einer Partnerschaftsgesellschaft angehören, wird bundesweit und kammerintern nicht ermittelt. Würde man – was einigermaßen realistisch scheint – von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von fünf Anwältinnen und Anwälten ausgehen, wären zum 1. Januar 2013 $3.224 \times 5 = 16.120$ Rechtsanwälte Mitglied einer

Partnerschaftsgesellschaft gewesen, was einem Prozentsatz von 9,96 an der Gesamtmitgliederzahl (161.821) entspräche. Nach dem schwachen Beginn scheint diese – vorsichtig geschätzte – Zahl ermutigend, insgesamt aber dennoch gering. Wer Kolleginnen und Kollegen, die mit anderen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen sind, aber keine Partnerschaftsgesellschaft bilden, nach den Gründen für die Absage an die PartG fragt, wird zunächst die Antwort erhalten, man stehe der Partnerschaftsgesellschaft grundsätzlich positiv gegenüber und habe auch schon darüber nachgedacht, eine Partnerschaft zu gründen beziehungsweise die bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft umzuwandeln. Weiter wird er dann aber zu hören bekommen, man habe diesen Schritt bislang noch nicht getan, weil man sich vor den Formalitäten (konkret: der Eintragung ins Partnerschaftsregister) und vor allem vor den „Lästigkeiten“ fürchte, die sich ergäben, wenn Veränderungen in der Gesellschaft anstünden. Die Haftungserleichterungen, die eine Partnerschaftsgesellschaft mit sich bringe, seien bei Licht gesehen ja nicht so attraktiv, dass sie die Lästigkeiten aufwiegen könnten.

Dieser „Gesprächsbefund“ deckt sich mit den Ergebnissen einer Studie des Soldan Instituts aus dem Jahr 2011, die sich unter anderem mit der Frage beschäftigte, warum „Sozietäten“ nicht die Partnerschaftsgesellschaft (gemeint: die „klassische“ Partnerschaftsgesellschaft) als Rechtsform wählen. *Matthias Kilian*,⁹ der Direktor des Soldan Instituts, gelangte nach Auswertung der Studie zu der „ernüchternden Erkenntnis“, dass es mehrheitlich keinen besonderen Grund für die Wahl beziehungsweise Beibehaltung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Träger des Unternehmens Anwaltskanzlei gebe. 54 Prozent der anwaltlichen Gesellschafter einer GbR gäben an, dass man sich mit einem Rechtsformwechsel schlicht noch nie beschäftigt habe. Für 34 Prozent der Befragten sei die Beschränkung der Haftung auf den Mandatsbearbeiter in der Partnerschaftsgesellschaft kein besonderer Anreiz, die Rechtsform zu wechseln. Etwas mehr als ein Viertel der Befragten habe den Aufwand der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft als abschreckend empfunden. 21 Prozent urteilten, dass der Gründungs- und Verwaltungsaufwand, also das Abfassen eines Gesellschaftsvertrags und die Notwendigkeit von notariellen Beurkundungen und Eintragungen im Partnerschaftsregister, zu hoch sei. Für 5 Prozent seien die Gründungskosten zu hoch. 7 Prozent gäben als Grund für die Beibehaltung der GbR an, dass sich im Kreis der Gesellschafter keine Mehrheit für eine Umwandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaftsgesellschaft finden lasse. Von weiteren 7 Prozent würden diffuse Gründe angeführt, wie etwa, auf die Nutzung der Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform bezogene Planungen seien noch nicht abgeschlossen, die Kanzlei sei ein Familienbetrieb, die Kanzleigründung habe stattgefunden, als es die Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform noch nicht gegeben habe, man habe kein Interesse an der Veröffentlichung der Jahresergebnisse, man befürchte eine negative Außenwirkung etc.¹⁰

B. Der Begriff der Partnerschaft(sgesellschaft)

§ 1 PartGG umschreibt die Partnerschaft als „eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen“ (§ 1 Abs. 1 S. 1). Die Partnerschaft übe, so heißt es weiter, kein Handelsgewerbe aus (§ 1 Abs. 1 S. 2). Angehörige einer Partnerschaft könnten nur natürliche Personen sein (§ 1 Abs. 1 S. 3). Auf die Partnerschaft fänden, soweit im PartGG nichts anderes bestimmt sei, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung (§ 1 Abs. 4).

Die Partnerschaft ist eine „Schwesterfigur zur OHG“, was durch zahlreiche Verweisungen im PartGG auf die Vorschriften der §§ 105 ff. HGB deutlich wird.¹¹ Im Folgenden wird – entsprechend der Festlegung im ersten Teil,¹² wonach der Begriff „Sozietät“ aus Gründen des besseren Verständnisses für die Anwalts-GbR reserviert wurde – von „Partnerschaftsgesellschaft“ oder „Partnerschaft“, nicht jedoch von „Sozietät“ die Rede sein.

C. Gesetzliche Regelungen

Die Partnerschaft ist im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz normiert. Soweit in diesem nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft, also die §§ 705 ff. BGB, Anwendung. Außerdem verweist das PartGG an vielen Stellen auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere auf solche über die OHG. Daneben gelten natürlich und gerade auch für die Partnerschaftsgesellschaft die Spezialvorschriften des anwaltlichen Berufsrechts, wie zum Beispiel § 59a BRAO oder die §§ 8 ff. BORA.

D. Mögliche Beteiligte

Mitglieder einer Partnerschaft nach dem PartGG können nur Angehörige Freier Berufe sein. § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG versucht – heute – so etwas wie eine Definition des Begriffs „Freie Berufe“, wenn es heißt, die Freien Berufe hätten „im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt“. Diese Definition wurde erst durch das „Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 22. Juli 1998¹³ eingefügt. Bis dahin hatte sich der Gesetzgeber mit der Aufstellung eines Katalogs derjenigen Professionen begnügt, deren selbstständige Berufstätigkeit „als Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes gilt“. Eine positivrechtliche Definition des Begriffs des Freien Berufs war zunächst deshalb bewusst vermieden worden, weil es sich hierbei um eine „soziologische Wortschöpfung“ handele, bezüglich derer eine justiziable Begriffsfassung auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoße.¹⁴ Und in der Tat scheint die jetzt gewählte Definition „schwammig“ und auch unvollständig, fehlt doch das

- 195 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 196 -

immer wieder als wichtigstes Merkmal des Freien Berufs betonte „besondere Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber“. ¹⁵ Ohne die Aufzählung der bedeutendsten, wenn auch nicht aller, Freien Berufe in § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG bliebe die Definition in der Luft hängen. Indes ist es müßig, in einem Beitrag über die Partnerschaft von beziehungsweise mit Rechtsanwälten hierüber vertiefte Betrachtungen anzustellen, denn jedenfalls sind Rechtsanwälte zweifellos Angehörige eines Freien Berufs. § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG spricht von „Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern“, womit auch verkammerte Rechtsbeistände (§ 209 BRAO) und (bestimmte) ausländische Rechtsanwälte gemeint sind. Nähere Überlegungen zu der Frage, bei welchen Professionen es sich um Freie Berufe handelt, könnten auch in einem für Rechtsanwälte geschriebenen Beitrag dann interessant werden, wenn das Bundesverfassungsgericht in dem im vierten Teil der Serie¹⁶ dargestellten Verfahren die Verfassungsmäßigkeit des numerus clausus in § 59a BRAO verneinen sollte. Bis es (vielleicht) soweit ist, ändert § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG nichts daran, dass sich ein Rechtsanwalt auch in einer Partnerschaftsgesellschaft nur mit Angehörigen der in § 59a BRAO ausdrücklich genannten Berufsgruppen und nicht etwa mit Angehörigen aller oder zumindest der im PartGG ausdrücklich aufgezählten Freien Berufe (also etwa mit Ärzten, Ingenieuren oder Architekten) zusammenschließen darf.¹⁷

Nicht in der Aufzählung des § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG enthalten sind Notare (und Vermessungsingenieure), die zwar ebenfalls einen Freien Beruf, aber zugleich ein öffentliches Amt ausüben, was nach Auffassung des Gesetzgebers eine Teilnahme an der Partnerschaft ausschließt.¹⁸ Für Anwaltsnotare ergibt sich gegenüber der Beteiligung an einer GbR keine große Besonderheit, weil schon § 59a Abs. 1 S. 3 BRAO bestimmt, dass Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung „nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen (dürfen)“. Allerdings hat diese Einschränkung bei der Partnerschaft – anders als bei der GbR – Auswirkung auf den Namen. Denn weil § 2 Abs. 1 PartGG vorschreibt, dass der Name der

Partnerschaft auch die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss, und der Beruf des Notars dort ja nicht „enthalten“ ist, darf ein Anwaltsnotar im Namen der Partnerschaft nur als Rechtsanwalt, nicht auch als Notar beziehungsweise Anwaltsnotar geführt werden. Zulässig ist es allerdings, einen Hinweis auf den außerhalb der Partnerschaft weiter ausgeübten Notarberuf auf dem Briefkopf beziehungsweise Briefbogen der Partnerschaft zu führen.¹⁹ Schließen sich Rechtsanwalt Meier und Anwaltsnotar Müller zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammen, könnte der Name also lauten „Rechtsanwälte Meier & Müller – Partnerschaftsgesellschaft“ und in der Randleiste des Briefbogens dürfte stehen „Alfons Meier – Rechtsanwalt“ und „Bernhard Müller – Rechtsanwalt und Notar“.

Zu der – schwierigen – Frage, ob Anwaltsnotare, die (in ihrer Anwaltseigenschaft) einer Partnerschaftsgesellschaft angehören, ihre Einkünfte aus der Notartätigkeit an die Gesellschaft abführen dürfen, siehe später noch ausführlich.

E. Name

Das Gesetz macht für den Namen einer Partnerschaftsgesellschaft klare Vorgaben.

I. Der „Partner-Zusatz“

Eine Partnerschaftsgesellschaft soll man schon am Namen erkennen. Deshalb bestimmt § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG unter anderem, dass der Name der Partnerschaft „den Zusatz, und Partner‘ oder, Partnerschaft‘ enthalten (muss)“. Zulässig nach § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG ist auch die Verwendung der Langform „Partnerschaftsgesellschaft“ sowie von – nicht sinnentstellenden – Abkürzungen (zum Beispiel „Part“ oder „PartG“) und auch die Verwendung des kaufmännischen „&“-Zeichens.²⁰

Die „Kennzeichnungspflicht“ der Partnerschaftsgesellschaft ist nur die eine Seite der Medaille. Denn zugleich hat der Gesetzgeber die Zusätze „und Partner“ und „Partnerschaft“ zu einem Alleinstellungsmerkmal der Partnerschaftsgesellschaft erklärt und in § 11 Abs. 1 S. 1 PartGG geregelt, dass diese Zusätze nur von Partnerschaften nach dem PartGG geführt werden dürfen.

Das wird bis heute von vielen Rechtsanwälten, die nicht Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft, sondern „nur“ einer GbR sind, als misslich empfunden, weil der Zusatz „und Partner“ gerade unter Anwälten sehr beliebt war (und eigentlich immer noch ist) und die zur Verfügung stehenden Alternativen „Kollege/Kollegen“, „Rechtsanwalt/Rechtsanwälte“ etc. nicht als adäquater Ersatz empfunden werden. „Partner“ klingt vom Sprachlichen her „geschmeidiger“ und professioneller als „Kollege“. Die Bezeichnung „Partner“ hat sich in Anwaltskanzleien als Synonym für den „richtigen“ Gesellschafter eingebürgert und dient bis heute dazu, den Gesellschafter vom reinen Angestellten zu unterscheiden. Dabei heißt es in der Sprache der Praxis sehr viel häufiger, man sei „zum Partner“ aufgestiegen, als man sei „Sozius“ geworden. Und außerdem hat das Wort „Partner“ gegenüber den Begriffen „Kollege“ oder „Rechtsanwalt“ den unschätzbaren Vorteil, dass es sprachlich keine Unterscheidung zwischen Singular und Plural gibt. Einer Bezeichnung „Rechtsanwalt Meier und Partner“ lässt sich nicht entnehmen, ob es nur einen oder mehrere Partner gibt. Verringert sich die Zahl der Gesellschafter einer GbR von drei auf zwei, muss an einer Kopfzeile „Rechtsanwalt XY und Partner“ also nichts geändert werden. Etwas anderes gilt nach der strengen berufsrechtlichen Rechtsprechung²¹ für die Kopfzeile „Rechtsanwalt XY und Kollegen“. Reduzieren sich die Kollegen auf einen einzigen (außer dem Namensgeber), muss in der Kopfzeile auch das „Plural-N“ gestrichen werden.

Vom Sprachlogischen her gibt es auch keinen Grund, den Begriff „Partner“, der im Wiktionary unter anderem mit „Personen oder Institutionen, die gemeinsam ein Ziel verfolgen“, umschrieben wird, für die Gesellschaftsform, die der Gesetzgeber im PartGG geregelt hat, zu „reservieren“. ²² Allerdings hat der BGH in bislang zwei Entscheidungen festgestellt, dass die daraus resultierenden Beschränkungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich seien. Denn die Bezeichnungen „Partnerschaft“ beziehungsweise „und Partner“ seien, so der II. Zivilsenat²³ und ihm folgend der Anwaltssenat,²⁴ in der

Vergangenheit (also vor Inkrafttreten des PartGG) weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch in der Rechts- oder Gesetzessprache einer bestimmten Gesellschaftsform zugeordnet gewesen. Da sie nun als Bezeichnung

- 196 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 197 -

der neu geschaffenen besonderen Gesellschaftsform für die Freien Berufe technische Bedeutung erlangten, wolle das Gesetz ihre untechnische Verwendung durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen, wenn wegen eines zwingenden Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr bestehe, weil die untechnische Verwendung einer Einbürgerung der Begriffe als spezifische Bezeichnung der neuen Gesellschaftsform entgegenstünden.

Immerhin hat der Gesetzgeber solchen Gesellschaften, die bereits bei Inkrafttreten des PartGG den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ in ihrem Namen führten, einen gewissen Bestandsschutz gewährt.

²⁵ Sie dürfen diesen Zusatz auch heute noch verwenden, wenn ihm ein Hinweis auf die andere Rechtsform, also etwa der Zusatz „GbR“ hinzugefügt ist (§ 11 Abs. 1 S. 3 PartGG). Dies kann in der Praxis zu Zweifelsfragen führen, wenn eine Sozietät sich aufspaltet und nicht klar ist, ob eine der neuen Einheiten und – wenn ja – welche die Fortführung des alten Kanzleinamens für sich in Anspruch nehmen darf.

II. Konkrete Namensnennung

Außer des Partnerzusatzes verlangt § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG, dass der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners enthält. Eine reine Phantasiebezeichnung ohne Nennung mindestens eines konkreten Nachnamens ist daher unzulässig. Ist die Namensnennung gewährleistet, stehen dem Hinzufügen weiterer Bezeichnungen allerdings keine Hindernisse entgegen, solange der Grundsatz der Namenswahrheit (§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 HGB) gewahrt bleibt.²⁶ In berufsrechtlicher Hinsicht ergeben sich gegenüber dem bereits im ersten Teil Ausgeführten²⁷ keine Besonderheiten. Nicht erforderlich ist, wie § 2 Abs. 1 S. 2 PartGG ausdrücklich klarstellt, die Beifügung von Vornamen, die aber selbstverständlich zulässig ist.

Ändert sich der Familienname des namensgebenden Partners, besteht gemäß § 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 21 HGB die Möglichkeit, den Namen der Partnerschaft ohne Änderung beizubehalten. Nur die Eintragung der Namen der Partner im Partnerschaftsregister muss geändert werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 u. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG).²⁸ Um jede Irreführung des rechtsuchenden Publikums zu vermeiden, sollte in der Randleiste des Briefbogens, in der ja ebenfalls der richtige Name auftauchen muss, ein entsprechender Hinweis (etwa „vormals:“ oder „geborene[r]“) erfolgen. Im Falle der Umwandlung einer GbR in eine Partnerschaftsgesellschaft ist § 21 HGB nicht anwendbar.²⁹

Das OLG Frankfurt³⁰ hält auch die – unter Anwälten nicht unpopuläre – Verwendung des von einem Partner gewählten Berufs- oder Künstlernamens, unter dem dieser Partner im Berufsleben seit langer Zeit auftritt und den entsprechenden Geschäftskreisen bekannt ist, für zulässig. Insbesondere die aus der Liberalisierung des Firmenrechts durch das HRefG erkennbar gewordene Tendenz spreche gegen eine enge Auslegung des § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG im Sinne eines Verbotes der Verwendung eines Pseudonyms. Der Name der Partnerschaft diene deren Identifikation beim Auftreten der Gesellschaft nach außen im Rechtsverkehr. Er sei deshalb mit der Funktion vergleichbar, die dem Namen einer natürlichen Person im Sinne der Individualisierung und Unterscheidungskraft zukomme.

Die Aufnahme des Namens mindestens eines der Partner solle die personale Struktur der Partnerschaft unterstreichen und zu ihrer Identifizierung und Individualisierung im Geschäftsverkehr beitragen. Dies spreche dafür, auf den Namensbegriff des § 12 BGB zur Auslegung des § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG zurückzugreifen. Zu § 12 BGB aber sei anerkannt, dass auch der Berufs- und Künstlernamen (das Pseudonym) dem Namensbegriff unterfalle und rechtlich geschützt werde. Dabei sei ferner anerkannt, dass wegen der freien Wählbarkeit des Pseudonyms auch eine Kurzversion des in die Personenstandsbücher eingetragenen bürgerlichen Namens als Pseudonym in Betracht kommen könne. Sei einer der Partner in seinem bisherigen Berufsleben bereits seit langer Zeit nicht unter seinem vollständigen Familiennamen, sondern einem von ihm selbst gewählten Namen aufgetreten und sei er in den beteiligten Verkehrskreisen gerade unter diesem Pseudonym bekannt, so sei dessen Verwendung zur Bildung des Namens der Partnerschaft sowohl mit Sinn und Zweck als auch mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG vereinbar. Denn die Identifizierung der zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung gebildeten Partnerschaft werde hierdurch nicht beeinträchtigt und ein im bisherigen Berufsleben verwendetes Pseudonym könne im Hinblick auf den ihm in § 12 BGB zugebilligten Namensschutz auch als Name im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG angesehen werden. Die Zulassung der Verwendung eines Pseudonyms im Namen der Partnerschaft verstoße auch nicht gegen den gemäß § 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 HGB in der Fassung des HRefG entsprechend anwendbaren Grundsatz des Täuschungs- und Irreführungsverbots. Denn die Verwendung des Pseudonyms führe gerade nicht zu einer Täuschung der betroffenen Geschäftskreise, weil der betroffene Partner im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit unter dieser Bezeichnung bereits bekannt sei und somit leichter individualisiert werden könne als durch die Verwendung seines vollständigen bürgerlichen Namens. Manche Rechtsanwaltskammer ist bei der Frage nach der Zulässigkeit der Verlautbarung eines anderen als des „bürgerlichen“ Namens durch einen Rechtsanwalt weniger liberal.

Nicht möglich ist es, den Namen einer Partnerschaftsgesellschaft aus den klein und zusammen geschriebenen Namen zweier Partner (zum Beispiel „meiermüller“) zu bilden.³¹ Dies gilt selbst dann, wenn die beiden Namen(sbestandteile) durch farbliche Kennzeichnung (also etwa „meier“ in blau und „müller“ in rot) unterscheidbar gemacht werden.

Die Namen anderer Personen als der Partner, also zum Beispiel der Name eines in der Partnerschaftsgesellschaft nur angestellten Rechtsanwalts, dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden (§ 2 Abs. 1 S. 3 PartGG). Eine (gewisse) Ausnahme von dieser Vorgabe gilt nur dann, wenn der namensgebende Partner aus der Gesellschaft ausgeschieden ist und die Partnerschaft mit seinem Einverständnis (oder der Zustimmung seiner Erben) seinen Namen weiterführt (vgl. hierzu näher im Folgenden). In einem solchen

- 197 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 198 -

Fall ist es nicht erforderlich, dass einer der aktiven Partner in den Namen der Gesellschaft nachrückt.

III. Aufführung der vertretenen Berufsbezeichnungen

Der Name der Partnerschaft muss schließlich die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Freien Berufe aufführen (§ 2 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. PartGG). Damit soll eine hinreichende Aufklärung des Publikums über die tatsächliche Bandbreite der in der Partnerschaft angebotenen freiberuflichen Dienstleistungen gewährleistet werden.

³² Auch hier kann sich das „Problem mit dem Singular beziehungsweise Plural“ stellen. Schließen sich zwei Steuerberater und ein Rechtsanwalt zu einer Partnerschaftsgesellschaft

zusammen, darf es im Namen nicht etwa „Steuerberater – Rechtsanwälte“, sondern nur „Steuerberater – Rechtsanwalt“ heißen (siehe oben). Entgehen könnte man allen Schwierigkeiten durch Verwendung des Begriffs „Rechtsanwalts-/Steuerberater-Partnerschaftsgesellschaft“.

Aufgrund des numerus clausus der „gesellschaftsfähigen“ Berufe in § 59a BRAO darf der Name einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten auch dann nicht eine Berufsbezeichnung wie „Arzt“ oder „Architekt“ aufweisen, wenn einer der verpartnerten Rechtsanwälte zugleich Arzt oder Architekt ist. Zulässig ist allerdings ein entsprechender Hinweis in der Randleiste oder an einer anderen Stelle des Briefbogens. Entsprechendes gilt für einen Hinweis auf den Notarberuf, der – wie oben ausgeführt – nicht im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft ausgeübt werden darf.

Sonderregelungen gelten für solche Partnerschaftsgesellschaften, die als Steuerberatungsgesellschaften (§ 49 Abs. 1 StBerG) oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 27 WPO) anerkannt sind. Sie sind gemäß § 53 S. 1 StBerG beziehungsweise § 31 S. 1 WPO verpflichtet, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ beziehungsweise „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen, und sind – gewissermaßen im Gegenzug – davon befreit, als Partnerschaftsgesellschaft zusätzlich noch die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen (§ 53 S. 2 StBerG beziehungsweise § 31 S. 2 WPO). Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft weitere Arten freiberuflicher Tätigkeit, also zum Beispiel die Rechtsberatung, zum Gegenstand hat.³³

IV. Namensfortführung

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 1. Hs. PartGG in Verbindung mit § 24 HGB darf grundsätzlich der Name eines ausgeschiedenen (oder verstorbenen) Partners von der „verbliebenen“ Partnerschaftsgesellschaft weitergeführt werden. § 24 HGB bestimmt:

(1) Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält.

(2) Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

Das Thema der Namensfortführung spielte für den Gesetzgeber eine wichtige Rolle. Sozietäten von Freiberuflern, so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, verwendeten ihren Namen zunehmend wie eine Firma, der sich jedenfalls nicht ändere, wenn ein Mitglied der Sozietät aus Altersgründen oder durch Tod ausscheide. Der Verkehr habe sich an diese Übung gewöhnt und sei darauf eingestellt, dass der im Sozietätsnamen enthaltene Familienname eines Sozius nicht darauf hindeute, dass dieser auch heute noch seine Dienste anbiete. Der diesbezüglich eingetretene Wandel in der Verkehrsauffassung rechtfertige es, die Weiterführung eines Namens eines ausgeschiedenen Partners entsprechend § 24 Abs. 2 HGB grundsätzlich zeitlich unbeschränkt zuzulassen. Erforderlich sei aber, dass der betreffende Partner in die Fortführung seines Namens ausdrücklich eingewilligt habe. Er könne dies schon bei Gründung der Partnerschaft verbindlich tun. Habe er es nicht getan, könnten im Todesfalle auch die Erben einwilligen.³⁴ Der Grundsatz der Namenskontinuität genießt also Vorrang vor dem der Namenswahrheit. Dies soll allerdings, so die Begründung zum Regierungsentwurf ausdrücklich,³⁵ nicht gelten, „wenn ein Strohmann nur für kurze Zeit in die Partnerschaft aufgenommen worden ist mit dem Ziel, seinen Namen missbräuchlich als Wettbewerbsvorteil einzusetzen“. Es soll also nicht die Möglichkeit bestehen, dass eine bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (ein Ex-Justizminister oder Ex-Oberbürgermeister etwa) ihren Namen „verleiht“ (möglicherweise sogar „verkauft“), um einer Partnerschaftsgesellschaft zu Glanz zu verhelfen. Dass hier die Nachweisführung

äußerst schwierig sein dürfte, bedarf keiner Erwähnung. Ein Fall, in dem das Strohmann-Argument zum Tragen gekommen wäre, ist bislang auch noch nicht bekannt geworden.

Viel realistischere Probleme können sich ergeben, wenn ein Partner schon früh der Fortführung seines Namens zugestimmt hat, weil er davon ausging, er werde die Partnerschaftsgesellschaft erst und nur dann verlassen, wenn er auch den in dieser ausgeübten Beruf an den Nagel gehängt habe, sich die Dinge später aber anders entwickeln und derselbe Rechtsanwalt dann plötzlich zweimal als Namensgeber einer Kanzlei in Erscheinung tritt.³⁶ Die Frage der künftigen Namensgestaltung gehört bei der Auseinandersetzung von Kanzleien zu den häufigsten und gravierendsten Streitthemen überhaupt. Es kann fast schon als üblich bezeichnet werden, dass im Unfrieden auseinandergegangene Gesellschafter sich per einstweiliger Verfügung wechselseitig verbieten lassen (wollen), einen bestimmten Kanzleinamen zu führen. Bereits bei Abschluss des Partnerschaftsvertrags muss das Thema deshalb bedacht werden. Allerdings sollte man hier mit vorschnellen Zugeständnissen, die sich später möglicherweise nicht mit den eigenen Bedürfnissen und der Lebenswirklichkeit in Einklang bringen lassen, vorsichtig sein und die Gestattung der Namensfortführung von bestimmten Voraussetzungen, etwa davon abhängig machen, dass diese nur für den Fall gilt, dass der Namensinhaber seine eigene freiberufliche Tätigkeit nach Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht fortsetzen will.

Der I. Zivilsenat des BGH hat durch Urteil vom 28. Februar 2002 („Vossius & Partner“)³⁷ festgestellt, dass eine Vereinbarung, mit der ein namensgebender Seniorpartner einer Anwaltskanzlei seinen Soziern gestattet, seinen Namen in der Kanzleibezeichnung auch nach seinem Ausscheiden weiterzuführen, auch dann nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoße, wenn es in der Folge zu Verwechslungen komme, weil der Seniorpartner nach seinem Ausscheiden entgegen der ursprünglichen Absicht seine anwaltliche Tätigkeit in eigener

- 198 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 199 -

Praxis fortsetze. Dabei umfasse die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erteilte Fortführungsbefugnis grundsätzlich auch die Weiterverwendung des Sozietätsnamens als Namen einer Partnerschaft, in die die Sozietät umgewandelt werde. Einer Irreführungsgefahr könne dadurch begegnet werden, dass in der Namensleiste auf das Ausscheiden des Namensgebers und auf den Umstand hingewiesen werde, dass dieser inzwischen in anderer Kanzlei tätig sei. Zwar könnten Vereinbarungen, durch die der Namensträger einem Dritten die Benutzung des fremden Namens gestatte, durchaus wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB in Verbindung mit § 3 UWG unwirksam sein, wenn sie zu einer Täuschung der Allgemeinheit und einer Verwirrung des Verkehrs führten. Doch sei hierbei der Vorrang des (individuellen) kennzeichen- und namensrechtlichen Sonderrechtsschutzes vor dem (kollektiven) Schutz vor Irreführung zu beachten. Denn mit der Benutzung eines fremden Namens oder Kennzeichens seien fast notgedrungen Verwechslungen verbunden, die im Falle der unbefugten Benutzung wegen der Gefahr einer Verwechslung oder Zuordnungsverwirrung zu namens- oder kennzeichenrechtlichen Ansprüchen führten. Soweit der Namensträger einem Dritten den Namensgebrauch gestatte oder der Inhaber eines geschäftlichen Kennzeichens eine Lizenz erteile, sei die damit stets verbundene Verunsicherung über die Zuordnung des Namens oder der Kennzeichnung zu einer bestimmten Person oder einem bestimmten Geschäftsbetrieb als Folge der Gestattung oder Lizenz hinzunehmen. Reichte diese Erschwerung der Zuordnung bereits aus, um eine Irreführung nach § 3 UWG zu bejahen, würden die Möglichkeit der schuldrechtlichen Gestattung des Namensgebrauchs und die Lizenzierung von Kennzeichenrechten generell in Frage gestellt. Die Rechtsprechung verlange daher für ein Eingreifen des kollektivrechtlichen Schutzes des § 3 UWG, dass das Allgemeininteresse durch täuschende Angaben über geschäftliche Verhältnisse verletzt sein müsse. Diese Voraussetzung sei erst dann gegeben, wenn der Verkehr mit der fraglichen

Angabe eine bestimmte Gütevorstellung verbinde und in dieser Erwartung getäuscht werde. Danach liege im konkreten Fall keine Irreführung vor. Zwar verbänden die angesprochenen Verkehrskreise mit dem Namen „Vossius“ besondere Gütevorstellungen, die jedoch nach den getroffenen Feststellungen nicht enttäuscht würden, wenn sich die potenziellen Mandanten an die Kanzlei der Beklagten wendeten. Denn das mit dem Namen verbundene Ansehen gehe auf die Zeit der gemeinsamen Berufsausübung zurück. Komme es einem potenziellen Mandanten gerade darauf an, von dem Namensträger vertreten zu werden, werde er durch einen Hinweis in der Namensliste darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser seit einem bestimmten Zeitpunkt in einer anderen Kanzlei tätig sei.

Einschränkungen der Namensfortführung ergeben sich dann, wenn der Name insgesamt geändert wird, weil zum Beispiel der Name eines weiteren Partners Aufnahme findet. Scheidet Rechtsanwalt Meier aus der Partnerschaft mit dem Namen „Rechtsanwalt Meier und Partner“ aus, ist es nicht möglich, die Gesellschaft, zu der auch Rechtsanwalt Müller gehört, künftig „Rechtsanwälte Meier, Müller und Partner“ zu nennen. Die Aufnahme des weiteren Namens Müller hindert die Namenskontinuität und „verdrängt“ den Meier.

Das OLG Frankfurt

³⁸ begründet dies im Fall eines aus mehreren Partnernamen bestehenden Namens damit, dass durch die Voranstellung des Namens eines neuen Partners der Name der Partnerschaftsgesellschaft eine deutlich abweichende neue Prägung erhalte, die in den betroffenen Verkehrskreisen Zweifel an der Identität mit der bisherigen Gesellschaft aufkommen lasse. Der bisherige Name der Partnerschaftsgesellschaft erhalte seinen Wiedererkennungswert und seine Individualisierung mangels sonstiger markanter Bestandteile allein aus der Kombination der Namen der früheren Gesellschafter. Wenn dem nun ein weiterer (hier: fünfter) Name vorangestellt werde, lasse dies Zweifel an der Identität mit der bisherigen Gesellschaft aufkommen, die die angesprochenen Verkehrskreise letztlich nur durch eine Einsichtnahme in das Partnerschaftsregister ausräumen könnten. In Rechtsprechung und Literatur sei anerkannt, dass bei Personenfirmen die Hinzufügung oder Weglassung eines von mehreren Namen – mit Ausnahme der unter § 21 HGB geregelten Fälle – keine Firmenfortführung, sondern die Aufgabe der alten und die Bildung einer neuen Firma darstelle.

Im Einzelfall kann es schwierig sein, zu beurteilen, ob (noch) Firmenkontinuität gegeben ist. Das OLG Celle³⁹ hält einer Partnerschaftsgesellschaft den Grundsatz der Firmenkontinuität sogar dann noch zugute, wenn der Partner ausscheidet, der „zuvor die Bezeichnung, & Partner“ ausgefüllt hat“. Reduziert sich also die ursprünglich aus drei Partnern bestehende Partnerschaft „Meier Müller & Partner“ auf die beiden Partner Meier und Müller soll gleichwohl die Fortführung auch des Namensbestandteils „& Partner“ zulässig sein. Das steht in eindeutigen Widerspruch zu der oben dargestellten „Plural-Rechtsprechung“.

Nicht unumstritten ist, ob der Name eines ausgeschiedenen Partners auch noch weitergeführt werden darf, wenn die von ihm ausgeübte Profession künftig nicht mehr in der Partnerschaftsgesellschaft vertreten ist, eine Partnerschaft nach Ausscheiden des einzigen Rechtsanwalts also etwa nur noch aus Steuerberatern besteht. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es hierzu, Namensteile, die durch bestimmte Geschäftsvorgänge irreführend geworden seien, seien zu streichen beziehungsweise durch nicht irreführende Angaben zu ersetzen. Dies gelte beim Partnerschaftsnamen insbesondere für die Angabe der Berufsbezeichnungen. Werde bei einer interprofessionellen Partnerschaft durch den Austausch der Unternehmensinhaber oder das Ausscheiden eines Partners eine angegebene Berufsbezeichnung unrichtig, das heißt werde der angegebene Beruf zukünftig nicht mehr von einem aktiven Partner in der Partnerschaft ausgeübt, so sei dieser zu streichen. Gleiches werde regelmäßig für den Namen des Partners gelten, der bisher für den ausgeübten Beruf gestanden habe. Auch dessen Fortführung entsprechend § 22 Abs. 1, § 24 HGB stehe grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass der von der genannten Person ausgeübte Beruf auch zukünftig in der Partnerschaft vertreten sei. *Zimmermann*⁴⁰ sieht hierin einen erheblichen Eingriff in den namensrechtlichen Besitzstand der Partnerschaft. Es müsse ausreichen, die

Berufsbezeichnung wegzulassen. Der Namenspartner stehe als Identitätsmerkmal für das Unternehmen, aber nicht etwa für einen bestimmten (von ihm ausgeübten) Beruf. Für einen so erheblichen Eingriff müsste sich die Anordnung mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Gesetz ergeben, wofür es nach dem Wortlaut keine Anzeichen gebe.

In der Tat lässt sich nicht begründen, warum die Partnerschaftsgesellschaft insofern bei der Namensfortführung schlechter gestellt werden sollte als die interprofessionelle (oder – richtiger – ursprünglich interprofessionelle) Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Scheidet aus Letzterer der namensgebende einzige Rechtsanwalt aus, stehen einer Fortführung des bisherigen Namens durch die verbliebenen Steuerberater keine Bedenken entgegen. Außerdem wird bei der Partnerschaft

- 199 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 200 -

durch das Aufführen der in ihr vereinten Berufe (oder eben das Nicht-Aufführen von Berufen) sehr deutlich, mit welcher Art von Gesellschaft man es zu tun hat.

§ 2 Abs. 2 S. 2 2. Hs. PartGG stellt klar, dass § 24 Abs. 2 HGB (der bestimmt, dass es zur Namensfortführung eines ausgeschiedenen Gesellschafters der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben bedarf) auch bei Umwandlung einer GbR in eine Partnerschaft gilt. Die erforderliche Zustimmung des ausgeschiedenen Partners (oder seiner Erben) muss nicht ausdrücklich auch den Fall der „Umwandlung“ einbeziehen. Der BGH führt hierzu in seiner „Vossius-Entscheidung“

⁴¹ (siehe schon oben) aus, aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung (§ 2 Abs. 2 2. Hs. PartGG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 HGB) werde deutlich, dass die in § 2 PartGG getroffene Bestimmung gerade auch für den Fall gelten solle, dass ein ausscheidender Sozius als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft der Weiterverwendung seines Namens im Sozietätsnamen zugestimmt habe und die Gesellschaft erst nach seinem Ausscheiden in eine Partnerschaft umgewandelt werde. Der Umwandlung einer als Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen Sozietät in eine Partnerschaft sollten keine namensrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Dabei seien namentlich die Fälle ins Auge gefasst worden, in denen der namensgebende Sozius bereits in der Vergangenheit aus der Sozietät als einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeschieden sei, der Weiterverwendung seines Namens aber zugestimmt habe. Dies komme in der Begründung des Regierungsentwurfs klar zum Ausdruck, wenn es dort heiße, die Fortführungsbefugnis solle entsprechend § 24 Abs. 2 HGB grundsätzlich auch für den in der Bezeichnung der Gesellschaft enthaltenen Namen des schon vor dem Rechtsformwechsel ausgeschiedenen Gesellschafters einer GbR gelten. Von einer Fortführungsbefugnis sei daher auszugehen, wenn die gegebene Einwilligung nichts anderes ergebe. Dabei komme es nicht darauf an, ob der namensgebende Sozius bei der Erteilung der Einwilligung von den Plänen für ein Partnerschaftsgesellschaftsgesetz Kenntnis gehabt habe oder nicht.

V. Sonstiges

Abgesehen von den bereits erwähnten Vorschriften sind noch eine Reihe weiterer Normen des HGB in § 2 Abs. 2 PartGG in Bezug genommen. Es sind dies

- § 22 Abs. 1 HGB (Namensfortführung bei Erwerb des Handelsgeschäfts)
- § 23 HGB (Veräußerungsverbot)
- § 24 HGB (Namensfortführung bei Änderungen im Gesellschafterbestand)
- § 30 HGB (Unterscheidbarkeit von anderen Firmen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde)
- § 31 Abs. 2 HGB (Eintragung des Erlöschens)
- § 32 HGB (Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) und
- § 37 HGB (Folgen unzulässigen Firmengebrauchs).⁴²

F. Formalien

Die Partnerschaftsgesellschaft wird im Verhältnis zu Dritten (erst) mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG).

I. Das Partnerschaftsregister

Für die Partnerschaft wurde ein besonderes Register eingerichtet. Diese Maßnahme war im Gesetzgebungsverfahren umstritten. In seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf warnte der Bundesrat vor einer – angesichts der großen Zahl der Angehörigen Freier Berufe und der großen Fluktuation bei entsprechenden Zusammenschlüssen – erheblichen Mehrarbeit der Amtsgerichte, die angesichts der bereits bestehenden Überlastung nicht bewältigt werden könne. Dies stehe im Widerspruch zum Rechtspflegeentlastungsgesetz. Außerdem sei angesichts des geltenden Gesellschaftsrechts ein Bedürfnis für die Einführung eines Partnerschaftsregisters nicht ersichtlich.⁴³ Die Bundesregierung hielt dem entgegen, auf das Partnerschaftsregister könne nicht verzichtet werden, weil Registrierung Publizität und damit in einem ganz erheblichen Maße Sicherheit für den Rechtsverkehr bedeute. Wie bei den Personenhandelsgesellschaften komme bei der Partnerschaft der registerrechtlichen Publizität eine zentrale Rolle zu, insbesondere weil auch die Partnerschaft eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Gesellschaft sei, die unter einem Namen im Rechtsverkehr auftrete, der nicht notwendig mit den Namen der aktiven Partner übereinstimme. Ohne ein Partnerschaftsregister würden im Rechtsverkehr mit öffentlichem Glauben versehene Angaben dazu fehlen, wann die Gesellschaft Wirksamkeit erlangt habe, wer alles Partner sei, welchen Beruf jeder Partner in der Partnerschaft ausübe, ob die Partner in ihrer Vertretungsmacht eingeschränkt oder von ihr ausgeschlossen seien, welcher Partner wann ausgeschieden sei (was für die Nachhaftung entsprechend der §§ 159, 160 HGB wichtig sei), wo die Gesellschaft ihre Haupt- und Zweigniederlassungen habe, wer die Liquidatoren seien usw. Entscheidend sei dabei, dass sich Dritte auf die (Nicht-)Eintragung beziehungsweise (Nicht-)Bekanntmachung der genannten Tatsachen berufen könnten. Ohne eine Registrierung sei es auch kaum sinnvoll möglich, die angestrebte Wahlmöglichkeit zwischen der BGB-Gesellschaft und der Partnerschaft aufrechtzuerhalten. Denn ohne Registrierung fehle ein Abgrenzungskriterium zwischen diesen beiden Gesellschaftsformen, sodass jeder Zusammenschluss von Angehörigen Freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung automatisch zur Partnerschaft würde. Die BGB-Gesellschaft würde dann als Kooperationsform völlig verdrängt, was dem Konzept der Wahlfreiheit widersprechen und zu einem Formenzwang führen würde.⁴⁴ Diese – besseren – Argumente setzten sich schließlich durch.

Nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 HGB muss die Partnerschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung angemeldet werden.⁴⁵ Gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 GVG in Verbindung mit § 374 Nr. 3 FamFG obliegt die Führung der Partnerschaftsregister den Amtsgerichten, wobei die Länder die gerichtliche Zuständigkeit in Landesverordnungen geregelt haben (§ 376 Abs. 2 FamFG). Zum Teil wurden die Partnerschaftsregister bei wenigen Amtsgerichten konzentriert, so etwa in Nordrhein-Westfalen für sämtliche Amtsgerichts-Bezirke landesweit beim Amtsgericht Essen.⁴⁶ Seit dem 1. Januar 2007 besteht sogar die Möglichkeit, die Zuständigkeit eines Amtsgerichts auch über die Landesgrenzen hinaus auszudehnen (§ 376 Abs. 2 S. 3 FamFG). Durch das „Gesetz über elektronische

- 200 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 201 -

Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ vom 10. November 2006⁴⁷ ist zum 01. Januar 2007 unter anderem auch das Partnerschaftsregister auf elektronischen Betrieb umgestellt worden.

II. Erforderliche Angaben

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 PartGG muss die Anmeldung die in § 3 Abs. 2 PartGG für den Partnerschaftsvertrag vorgeschriebenen Angaben, nämlich

- den Namen und den Sitz der Partnerschaft
- den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners und
- den Gegenstand der Partnerschaft

und darüber hinaus

- das Geburtsdatum jedes Partners

und

- die Vertretungsmacht der Partner

enthalten. Nach § 4 Abs. 2 PartGG ist in der Anmeldung außerdem die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben.

Nicht nur der „Neustart“ ist anmeldepflichtig. Alle wesentlichen Änderungen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 3 PartGG sind es ebenfalls. Dazu gehören natürlich insbesondere die Aufnahme weiterer Partner oder das Ausscheiden von Partnern (vgl. insofern auch § 9 Abs. 1 PartGG in Verbindung mit § 143 HGB), aber auch schon die Verlegung des Sitzes, also ein Umzug der Partnerschaft, und sogar eine Änderung der Privatadresse eines der Partner. Scheidet der vorletzte Partner aus (vgl. hierzu noch näher im nächsten Beitrag), ist nicht das Ausscheiden, sondern die Auflösung der Partnerschaft einzutragen.⁴⁸ Bei insolvenzbedingter Auflösung der Partnerschaftsgesellschaft ist die Eintragung von Amts wegen zu bewirken (§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 32 HGB).

Aus § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG, wonach die Partnerschaft eine Gesellschaft ist, in der sich Angehörige Freier Berufe „zur Ausübung ihrer Berufe“ zusammenschließen, folgert die herrschende Meinung, dass eine *aktive* Tätigkeit Wesensmerkmal und Existenzvoraussetzung jeder Partnerschaftsgesellschaft ist,⁴⁹ sodass ein Einstellen der Tätigkeit unter anderem auch anzeigespflichtig wäre. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es, Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partnerschaftsgesellschaft sei die aktive Ausübung des Berufs in der Partnerschaft. Die Partnerschaft könne auch den Angehörigen Freier Berufe nicht als bloße Anlage oder stille Beteiligung dienen. Stelle ein Partner seine aktive Mitarbeit ein, könne er unter Umständen gemäß § 9 Abs. 1 PartGG in Verbindung mit § 140 HGB durch gerichtliche Entscheidung oder bei dementsprechender Gestaltung des Partnerschaftsvertrags auch durch Beschluss ausgeschlossen werden. Eine flexible Handhabung in Fällen, in denen ein Partner sich aus gesundheitlichen oder Altersgründen aus der aktiven Mitarbeit zurückziehe, sei danach möglich.⁵⁰ Dass hier gesetzgeberisches Anspruchsdenken und Lebenswirklichkeit in einen gewissen Widerspruch geraten, bedarf keiner näheren Ausführungen. Zu den Freiheiten, die Angehörige eines Freien Berufs genießen, gehört auch die Entscheidung darüber, in welchem Umfang die freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.⁵¹ Triebe man die Überlegungen auf die Spitze, müsste eine Partnerschaftsgesellschaft, die aus zwei hochbetagten Rechtsanwältinnen besteht, welche sich de facto zur Ruhe gesetzt, ihre Zulassung aber beibehalten haben, bei „Ruchbarwerden“ dieser Umstände von Amts wegen gelöscht werden (vgl. insofern auch § 8 PRV). In der Praxis sind solche Fälle bislang nicht bekannt geworden.

III. Form und Gebührenpflichtigkeit

Die Anmeldung ist elektronisch und in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 5 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HGB). Erforderlich ist „nur“ die notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Erklärenden (§ 129 Abs. 1 BGB), nicht – wie gelegentlich angenommen wird – die notarielle Beurkundung des Partnerschaftsvertrags. Gemäß § 39a BeurkG kann die Beglaubigung elektronisch errichtet werden. Hierzu wird das

Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Erforderlich ist eine Bestätigung der Notareigenschaft des Beglaubigenden durch die zuständige Stelle (die örtlich zuständige Notarkammer). Die Eintragung beziehungsweise die Anmeldung muss nicht höchstpersönlich bewirkt werden. Ein Partner kann einen anderen Partner oder Dritte entsprechend bevollmächtigen, wobei auch die Vollmacht der öffentlich beglaubigten Form bedarf (§ 5 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 2 HGB).⁵² Die Eintragung in das Partnerschaftsregister ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zur Handelsregistergebührenverordnung (§ 1 HReG-GebV in Verbindung mit §§ 79 Abs. 1, 79a KostO).

IV. Die Prüfung durch das Partnerschaftsregister

Die Prüfungsrechte und -pflichten des Registergerichts beziehen sich im Wesentlichen auf die Feststellung, dass die Formalien eingehalten sind.

Besonders wichtig wäre eigentlich die Prüfung, ob jeder Partner den Freien Beruf, dessen er sich berühmt, auch tatsächlich ausüben darf. § 4 Abs. 2 PartG hatte in seiner Entwurfsfassung deshalb vorgesehen, dass die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, in der Anmeldung „nachzuweisen“ sein sollte.⁵³ Die strenge Entwurfsfassung wurde auf Empfehlung des Bundesrates jedoch abgemildert, indem das Wort „nachzuweisen“ durch „anzugeben“ ersetzt und Abs. 2 um einen S. 2 ergänzt wurde, wonach das Registergericht bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde legt, es sei denn, ihm sei deren Unrichtigkeit bekannt. Der Bundesrat hatte befürchtet, die Registergerichte wären durch die mit einer Nachweispflicht korrespondierende Prüfpflicht insbesondere bei den nicht verkammerten Berufen überfordert, die vielen, zum Teil tatsächlich und rechtlich schwierigen Überprüfungen vorzunehmen.⁵⁴

Für Berufe, die einer staatlichen Zulassung oder einer staatlichen Prüfung bedürfen, bestimmt § 3 Abs. 1 S. 2 der Partnerschaftsregisterverordnung, dass bei der Anmeldung die Urkunde über die Zulassung oder das Zeugnis über die Befähigung zu dem entsprechenden Beruf in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden soll. Außerdem bestimmt § 4 PRV dass, sofern für die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe Berufskammern bestehen, das Registergericht diesen in zweifelhaften Fällen vor Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll. Auf diese Weise würde etwa auffallen, dass die Zulassung eines Rechtsanwalts, der dem Registergericht seine Zulassungsurkunde vorgelegt hat, zwischenzeitlich (zum Beispiel wegen

- 201 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 202 -

Fehlens der Berufshaftpflichtversicherung oder Vermögensverfalls) rechtskräftig widerrufen wurde. Die Einbeziehung von Berufskammern ist in § 4 S. 1 PRV allerdings nur als Soll-Vorschrift normiert, mit der zusätzlichen Einschränkung, dass Gelegenheit zur Stellungnahme „in zweifelhaften Fällen“ gegeben werden soll. Die Erfahrungen, die Rechtsanwaltskammern mit den Registergerichten machen, sind durchaus unterschiedlich. Manche Kammern werden – nach eigenem Bekunden – in jedem Fall, andere nur gelegentlich und wieder andere auch gar nicht einbezogen. Weicht das Registergericht von der Stellungnahme der zuständigen Berufskammer ab, hat es dieser seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 4 S. 3 PRV). Von „Streitigkeiten“ zwischen einer Rechtsanwaltskammer und dem Registergericht ist bislang nichts bekannt geworden, sodass Spekulationen darüber, welche Meinungsverschiedenheiten denkbar sind, rein theoretischer Natur wären und an dieser Stelle – schon aus Platzgründen – nicht angestellt werden sollen.

Das Registergericht muss von sich aus nicht prüfen (und wäre hiermit in der Regel auch überfordert), ob die Partner beziehungsweise potenziellen Partner gegen das für sie geltende Berufsrecht verstoßen (vgl. hierzu den Berufsrechtsvorbehalt in § 1 Abs. 3 PartGG). Gelangt allerdings eine involvierte Berufskammer zu dem Ergebnis, dass berufsrechtliche Vorschriften der Eingehung der Partnerschaftsgesellschaft (in der geplanten Weise) entgegenstehen, wird das Registergericht im Zweifel eine Eintragung ablehnen. So war es auch in dem Fall, der an anderer Stelle bereits ausführlich behandelten Entscheidung des BGH vom 16. Mai 2013

⁵⁵ zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 59a Abs. 1 BRAO zugrunde liegt. Das Amtsgericht hatte die Anmeldung auf Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft eines Rechtsanwalts mit einer Ärztin/Apothekerin nach Einholung von Stellungnahmen – unter anderem einer Stellungnahme der zuständigen Rechtsanwaltskammer, die negativ ausgefallen war – zurückgewiesen, weil der Beruf des Arztes und der des Apothekers in der abschließenden Regelung des § 59a BRAO nicht aufgelistet seien. Dabei spielte – wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung des OLG Bamberg als Beschwerdeinstanz ergibt – die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer die entscheidende Rolle.

Probleme würden sich in einem solchen Fall ergeben, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer vom Registergericht nicht um Abgabe einer Stellungnahme gebeten würde. Hätte das Registergericht selbst die entgegenstehenden berufsrechtlichen Bedenken übersehen und die Eintragung vorgenommen, könnte die Kammer im Nachhinein nur mit den allgemeinen berufsrechtlichen Mitteln gegenüber ihrem Mitglied/ihren Mitgliedern vorgehen. Eine Rückmeldung an das Registergericht käme aufgrund der strengen Verschwiegenheitsverpflichtung, der der Kammervorstand gemäß § 76 BRAO unterliegt, wohl nicht in Frage.

Die Anmeldung muss nur die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PartGG festgelegten Mindestinhalte des Partnerschaftsvertrags enthalten; der Vertrag als solcher muss nicht vorgelegt werden. Und auch eine Rechtsanwaltskammer, die vom Registergericht vor Eintragung um Stellungnahme gebeten wird, hat kein Recht auf Einsichtnahme in den Partnerschaftsvertrag. Ein solches Recht ergibt sich weder aus § 56 BRAO, der das Verlangen des Kammervorstands auf Vorlage von Unterlagen nur in Aufsichts- und Beschwerdesachen (Abs. 1) und in solchen Fällen regelt, in denen der Rechtsanwalt ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder unterhält (Abs. 3 S. 2). Und § 24 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. BORA verpflichtet den Rechtsanwalt lediglich, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Eingehung oder Auflösung unter anderem einer Partnerschaftsgesellschaft „anzuzeigen“. Irgendwelche Vorlagepflichten sind insofern nicht geregelt und ergeben sich auch nicht aus § 24 Abs. 2 BORA, der das Verlangen einer Vorlage von Urkunden wiederum davon abhängig macht, dass es um die „Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 56 Bundesrechtsanwaltsordnung“ geht, woraus sich eine Art Zirkelschluss ergibt. Macht die Rechtsanwaltskammer aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen – nachvollziehbare – berufsrechtliche Bedenken geltend, die sich durch Vorlage des Partnerschaftsvertrags ausräumen ließen, kann schon im Interesse einer raschen Erledigung die Vorlage des Vertrags allerdings nur angeraten werden.

§ 4 PRV ist keine „Einbahnstraße“. Mit ihm korrespondiert die aus § 380 Abs. 1 Nr. 4 FamFG folgende Verpflichtung der berufsständischen Organe der Freien Berufe, die Registergerichte „bei der Vermeidung unrichtiger Eintragungen, der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsund Partnerschaftsregisters, der Löschung von Eintragungen in diesen Registern und beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch oder unzulässigen Gebrauch eines Partnerschaftsnamens“ zu unterstützen. Dass sich hieraus eine Befugnis zum Beispiel der zuständigen Rechtsanwaltskammer ergibt, das Registergericht (von sich aus) mit Informationen zu versehen, muss im Hinblick auf § 76 BRAO (siehe hierzu schon oben) bezweifelt werden. Ein Daten- und Informationsaustausch mit anderen Behörden ist den Rechtsanwaltskammern nur in engen Grenzen gestattet, wobei Voraussetzung ist, dass die Kammern im Rahmen „eigener Aufgabenerfüllung“ tätig werden.⁵⁶ Die Sorge für „richtige“ und berufsrechtskonforme Angaben im Partnerschaftsregister dürfte nicht zu den eigenen Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer gehören.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PRV sollen auch die anmeldenden Partner selbst eine Erklärung darüber abgeben, dass Vorschriften über einzelne Berufe, insbesondere solche über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, einer Eintragung nicht entgegenstehen. Führt die Einschaltung der zuständigen Berufskammer nicht zu einem abweichenden Ergebnis, kann das Registergericht von der Richtigkeit der Erklärung der Anmelder ausgehen.⁵⁷ Übersieht also eine Rechtsanwaltskammer, dass (etwa im Hinblick auf § 59a BRAO) berufsrechtliche Bedenken bestehen, darf sich das Registergericht auf die positive Stellungnahme der Kammer und die Angaben der Anmelder verlassen.

Nach alledem besteht die Möglichkeit, dass es trotz Nichtigkeit des Partnerschaftsvertrags (§ 134 BGB) dennoch zur Eintragung kommt. Dann gelten die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft und die Fehlerhaftigkeit kann nur noch mit ex-nunc-Wirkung durch Auflösungsklage eines Partners geltend gemacht werden.⁵⁸

V. Rechtsmittel

Gegen die Zurückweisung der Anmeldung auf Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft ist die Beschwerde statthaft (§§ 58 ff. FamFG). Die Beschwerde ist bei dem Registergericht einzulegen (§ 64 Abs. 1 S. 1 FamFG). Hält das Registergericht die Beschwerde für nicht begründet, legt es sie unverzüglich dem Beschwerdegericht vor (§ 68 Abs. 1 S. 1 FamFG). Zuständig ist gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG das Oberlandesgericht.

- 202 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 203 -

VI. Registerpublizität

Die Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft führt zur Registerpublizität. Bis dahin gilt § 15 Abs. 1 HGB, wonach eine in das Register einzutragende Tatsache vor Eintragung und Bekanntmachung „von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden (kann), es sei denn, dass sie diesem bekannt war“. Dies gilt natürlich nicht nur für die Anmeldung der Partnerschaft, sondern für alle Änderungen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 3 PartGG. Scheidet einer der Partner aus und unterbleibt die Eintragung des Ausscheidens, haftet er nicht etwa (nur) nach Rechtsscheingrundsätzen, sondern aufgrund der Registerpublizität. Er haftet also selbst dann, wenn sein Name vom Briefbogen entfernt wird, es sei denn, der Mandant, der Regressansprüche geltend macht, hat Kenntnis von dem Ausscheiden.

Umgekehrt besteht auch bei einer Partnerschaftsgesellschaft die Möglichkeit, dass durch Aufführen von nicht im Register eingetragenen Nicht-Partnern auf dem Briefbogen ohne klarstellenden Zusatz ein falscher Rechtsschein gesetzt wird.

Das OLG München hat schon durch Urteil vom 18. Januar 2001

⁵⁹ festgestellt, dass die Aufnahme von Rechtsanwälten, die nur Angestellte und freie Mitarbeiter einer Partnerschaft von Rechtsanwälten und Patentanwälten seien, in den Briefkopf der Partnerschaft keine Irreführung darstelle, weil der Verkehr nicht erwarte, dass im Briefkopf aufgeführte Anwälte Partner seien. Soweit demgegenüber vorgetragen werde, bei Angestellten und erst recht bei freien Mitarbeitern bestehe eine kurzfristig lösbare Verbindung zu der Sozietät/ Partnerschaft, unterliege es bereits Zweifeln, ob bei Zusammenschlüssen von „echten“ Sozietäten beziehungsweise „echten“ Partnern tatsächlich eine größere Konstanz gewährleistet sei. Der Verkehr gehe auch nicht davon aus, dass bei „echten“ Partnern eine größere Berufserfahrung vorhanden sei. Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen der Situation in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer Partnerschaftsgesellschaft nimmt das Gericht nicht vor.

Zu der Frage, ob eine Schein-Partnerschaft haftungsrechtlich die gleichen Konsequenzen hat wie eine Schein-GbR oder ob dem die Registerpublizität entgegensteht, vgl. den Beitrag im nächsten Heft.

Umstritten ist, welche Folgen eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung hat. *Kopp*⁶⁰ hält diese im Außenverhältnis für unbeachtlich. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit reiche für die Entstehung einer Partnerschaft nicht aus. Soweit die Partnerschaft ihre Geschäfte bereits vor der Eintragung auszuführen beginne, würden für sie im Außenverhältnis die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gelten. In diesem Vorstadium hafteten die Partner persönlich und unbeschränkt. Im Innenverhältnis seien die Partner einer Vorpartnerschaft aber bereits aufgrund des Partnerschaftsvertrags verpflichtet. Ihr Verhältnis zueinander bestimme sich damit weitgehend nach dem PartGG.

*Praß*⁶¹ wendet dagegen die „Lehre von der Vorgesellschaft“ an, nach der der Rechtsträger bereits mit der Errichtung durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags entstehe, aber erst durch die Eintragung die vollständige Rechtsposition erwerbe. Dazwischen durchlaufe die Gesellschaft ein Durchgangsstadium, das eigenen Regeln unterliege, von der endgültigen Gesellschaftsform aber bereits in erheblichem Maße beeinflusst werde. In diesem Vorstadium könne die Gesellschaft als gesamthänderisches Unternehmen bereits im Rechtsverkehr auftreten, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für den Bereich der freiberuflichen Gesellschaft sei aus dieser Lehre zu folgern, dass ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des schriftlichen Partnerschaftsvertrags nach § 3 PartGG eine „Vorpartnerschaft“ existiere, auf die die Regeln über die Partnerschaft bereits weitgehende Anwendung fänden. Hinsichtlich der durch eine Vorgesellschaft aufgeworfenen Fragen unterscheide sich die Vorpartnerschaft nicht grundsätzlich von den anderen bekannten Typen von Vorgesellschaften, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürft hätte. Man werde bereits die Klage oder auch Vollstreckung gegen die Partnerschaft in Gründung zulassen müssen, soweit sie als solche nach außen aufgetreten sei. Für Handlungen der Vorgesellschaft hafteten sämtliche Partner gesamtschuldnerisch wie bei der BGB-Gesellschaft. Nicht anwendbar sei insbesondere die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 PartGG, da dieses Privileg nur der eingetragenen und damit für den Rechtsverkehr durch das Partnerschaftsregister transparenten Partnerschaftsgesellschaft zukommen solle.

Da beide Auffassungen jedenfalls zu einer Haftung nach den Vorschriften über die GbR gelangen, erscheint die Bedeutung des Meinungsstreits für die Praxis gering.

VII. Verletzung der Anmeldepflicht

Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Partnerschaftsregister nicht nachkommt, ist vom Registergericht hierzu durch Festsetzung von Zwangsgeld (bis zu 5.000 Euro) anzuhalten (§ 5 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 14 HGB).

G. Angaben auf Geschäftsbriefen

Das PartGG macht nicht nur genaue Vorgaben zum Namen der Partnerschaftsgesellschaft. Aus § 7 Abs. 5 PartGG in Verbindung mit § 125a Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 HGB ergibt sich auch, welche Angaben auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft enthalten sein müssen. § 125a Abs. 1 S. 1 HGB schreibt für „alle Geschäftsbriefe der Gesellschaft gleichviel welcher Form“, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, vor, dass sie die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, enthalten.

Der Begriff des Geschäftsbriefs ist weit auszulegen und umfasst bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft im Zweifel die gesamte Korrespondenz. Nicht erfasst sind Werbeschreiben⁶² und zum Beispiel Einladungen zu einem Mandanten-Seminar, einer Vernissage in den Kanzleiräumen oder Ähnliches. Nach § 37a Abs. 2 HGB gelten Erleichterungen für Vordrucke (nicht Bestellscheine, § 37a Abs. 3 HGB), die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung verwendet werden. Werden also von einer Anwalts

-Partnerschaft zur Weiterleitung von Gerichtspost und Ähnlichem vorgedruckte Übersendungszettel verwandt, müssen diese – nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung – nicht mit den erforderlichen Angaben versehen werden. Verstöße gegen die Pflicht aus § 125a HGB können seitens des Registergerichts durch Zwangsgeldfestsetzung geahndet werden (§ 37a Abs. 4 HGB).

H. Der Partnerschaftsvertrag

§ 3 PartGG stellt an den Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft einige Anforderungen.

- 203 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 204 -

I. Schriftform

Gemäß Abs. 1 bedarf der Vertrag der Schriftform, was nach § 126 Abs. 1 BGB unter anderem bedeutet, dass er von den Partnern eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Die notarielle Beurkundung des Partnerschaftsvertrags ist nicht erforderlich, es sei denn, die (zukünftigen) Partner vereinbarten die Einlage eines Grundstücks (§ 311b Abs. 1 BGB).

⁶³ Ein nur mündlich geschlossener Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ist gemäß § 125 S. 1 BGB nichtig. Ob eine Umdeutung (§ 140 BGB) in einen Vertrag zur Gründung einer GbR möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wegen der unterschiedlichen Haftungsregelungen bestehen hieran allerdings grundsätzlich Zweifel.⁶⁴

Die Vorlage des Vertrags kann, wie schon ausgeführt, vom Registergericht zwar verlangt werden, ist aber keine Eintragungsvoraussetzung. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass es trotz Nichtigkeit wegen des Formmangels oder aus einem anderen Grund (weil etwa Bestimmungen des Berufsrechts missachtet wurden) zur Eintragung kommt. Zu den Rechtsfolgen siehe schon oben.

II. Vertragsinhalt

§ 3 Abs. 2 PartGG schreibt vor, welche Regelungen der Partnerschaftsvertrag zwingend enthalten muss. Daraus ergibt sich eine Unterscheidung zwischen „Pflicht- und Kür-Regelungen“.

Außerdem enthalten die §§ 6 und 7 PartGG bestimmte Vorgaben für das Innenverhältnis, also das Rechtsverhältnis der Partner untereinander, und für das Außenverhältnis, also die Rechtsbeziehungen der Partnerschaft zu Dritten, insbesondere die Vertretung. Diese Vorgaben sind natürlich auch bei der Ausgestaltung des Partnerschaftsvertrags zu berücksichtigen.

1. Mindest-(= Pflicht-)Bestandteile des Partnerschaftsvertrags

Die Regelungen oder, besser gesagt, Angaben, die der Partnerschaftsvertrag nach § 3 Abs. 2 PartGG mindestens enthalten muss, sind

- Name und Sitz der Partnerschaft
- Name und Vorname sowie in der Partnerschaft ausgeübter Beruf und Wohnort jedes Partners sowie
- Gegenstand der Partnerschaft.

Laut der Begründung zum Regierungsentwurf soll mit § 3 Abs. 2 PartGG erreicht werden, dass sich die Partner zu Beginn der Partnerschaft auf die wichtigsten Grundlagen für ihre Zusammenarbeit einigen. Insbesondere durch Nr. 3 solle sichergestellt werden, dass die

Berufszweige, in denen die Partner tätig werden wollten, klar und eindeutig festgelegt würden. Gleichzeitig werde nochmals verdeutlicht, dass Gegenstand der Partnerschaft allein die gemeinsame Ausübung freiberuflicher Tätigkeit sein könne (siehe oben).⁶⁵

*Carsten Schäfer*⁶⁶ kritisiert, der Inhalt von Abs. 2 decke sich mit dem gesetzgeberischen Ziel nur sehr bedingt. Zwei der drei Nummern (Nrn. 1 und 3) betreffen mit Namen, Sitz und Unternehmensgegenstand der Partnerschaft deren Identitätsausstattung, also die vertragliche Konkretisierung des organisatorischen Rahmens der Zusammenarbeit, nicht aber die Rechte und Pflichten der Beteiligten als den eigentlich zentralen Gegenständen eines Gesellschaftsvertrags. Und bei der verbleibenden Nr. 2 gehe es in erster Linie um die Identifikation der Gesellschafter, einschließlich ihrer für die Partnerschaft relevanten Berufsausübung. Die beiden Hauptgegenstände jedes Gesellschaftsvertrags, der gemeinsame Zweck und die Beitragspflichten der Gesellschafter (§ 705 BGB), ließen sich in den Gegenständen des Abs. 2 allenfalls ansatzweise finden, wenn man einerseits den Gegenstand der Partnerschaft (Nr. 3) mit dem gemeinsamen Zweck gleichsetze und andererseits die Angabe des in der Partnerschaft ausgeübten Berufs (Nr. 2) zugleich als Umschreibung der wesentlichen Beitragspflicht der einzelnen Partner verstehe. In ihrem eigenen Interesse und um angesichts des Vollständigkeitsgebots formbedürftiger Rechtsgeschäfte⁶⁷ Formmängel zu vermeiden, sollten die Partner sich bei Errichtung der Partnerschaft um eine vollständige, über die Mindestanforderungen des Abs. 2 deutlich hinausgehende Vertragsurkunde bemühen und darin in Ergänzung des dispositiven Rechts oder abweichend von ihm die für die Partnerschaft wesentlichen Rechtsverhältnisse möglichst lückenlos niederlegen.

a) Name der Partnerschaft

Die (Mindest-)Anforderungen an den Namen einer Partnerschaftsgesellschaft ergeben sich aus § 2 PartGG und wurden im Vorhergehenden bereits ausführlich dargestellt. Grundsätzlich gilt – wie bei der GbR –, dass der Name der Gesellschaft mit Bedacht gewählt sein will. Unter Marketingaspekten sind eingängige, nicht zu lange Namen ideal, die sich leicht merken lassen und einen hohen Wiedererkennungseffekt besitzen. Besonders „mundgerecht“ sind daher Partnerschaftsnamen, die aus den Namen nur eines oder zweier Partners/Partner gebildet werden und vielleicht zusätzlich noch eine prägnante Phantasiebezeichnung aufweisen. Andererseits kann sich eine puristische Namensführung als tückisch erweisen, wenn der namensgebende Partner ausscheidet und eine Fortführung seines Namens entweder nicht gestattet oder sich die Fortführung als wenig attraktiv erweist, weil der namensgebende Partner weiterhin tätig ist und das – nicht auf den Namen, sondern die Person fixierte – Publikum ihm in seine neue Kanzlei folgt. Regelungsbedürftig ist die Frage, ob der Name eines namensgebenden Partners weitergeführt werden darf, allemal (siehe hierzu schon oben). Insofern gilt für die Partnerschaftsgesellschaft nichts anderes als für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.⁶⁸

b) Sitz der Partnerschaft

Der Sitz der Partnerschaft ist entscheidend für die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts (§ 4 Abs. 1 PartGG in Verbindung mit § 106 Abs. 1 HGB) und für den allgemeinen Gerichtsstand nach § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO. Auch eine überörtlich „aufgestellte“ Partnerschaftsgesellschaft mit gleich bedeutsamen Standorten in verschiedenen Städten hat grundsätzlich nur einen einzigen Sitz,⁶⁹ der aber frei wählbar ist.⁷⁰ Die übrigen Standorte sind als Zweigniederlassungen anzumelden und einzutragen (§ 5 Abs. 2 1. Hs. PartGG in Verbindung mit § 13 HGB). Von einer Zweigniederlassung der Partnerschaftsgesellschaft im Sinne von § 13 HGB ist die Zweigstelle zu unterscheiden, die ein einzelnes Mitglied der Partnerschaft (vgl. zum Beispiel § 27 Abs. 2 BRAO) für sich alleine einrichtet.⁷¹ Um kein Risiko einzugehen, sollte allerdings auch die Einrichtung einer solchen „persönlichen“ Zweigstelle

- 205 -

dem Registergericht angezeigt werden. Außerdem gilt für die Partnerschaftsgesellschaft § 112 HGB, wonach ein Partner ohne (gegebenenfalls konkludente – § 112 Abs. 2 HGB) Einwilligung der anderen Gesellschafter „weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen“ darf.

c) Name und Vorname jedes Partners

Dass im Partnerschaftsvertrag die Namen der Partner anzugeben sind, ist eine Selbstverständlichkeit, die eigentlich keiner gesetzlichen Regelung bedurft hätte. Der Name ist der Familienname, nicht zum Beispiel der frühere Geburtsname, eines Partners. Anders als für den Namen der Partnerschaftsgesellschaft als solcher (siehe oben) reicht ein Pseudonym hier nicht aus. Die Aufnahme *eines* Vornamens genügt, wobei zu beachten ist, dass es einen gesetzlich festgelegten Rufnamen nicht mehr gibt.

72

d) Wohnort jedes Partners

Hinsichtlich der Angabe des Wohnortes ist streitig, ob es auf den Hauptwohnsitz im Sinne von § 7 Abs. 1 BGB („Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.“)⁷³ oder den von diesem möglicherweise abweichenden Ort des tatsächlichen dauernden Aufenthalts des Partners⁷⁴ ankommt. Um kein Risiko einzugehen, sollten im Zweifel beide Orte aufgenommen werden. Ändert sich der Wohnort, müssen auch der Partnerschaftsvertrag und ebenso die Eintragung im Partnerschaftsregister (§ 4 Abs. 1 PartGG) geändert werden.

e) In der Partnerschaft ausgeübter Beruf jedes Partners

Der angegebene Beruf indiziert im Zweifel bereits den Gegenstand und Zweck der Partnerschaft. Übt ein Partner mehrere Freie Berufe aus, ist also zum Beispiel ein Rechtsanwalt zugleich Steuerberater, ist es Sache der Partner zu entscheiden, welchen oder welche dieser Berufe er in die Partnerschaft einbringen soll. Ein Rechtsanwalt, der auch Steuerberater ist, diese Tätigkeit aber seit Jahren nicht mehr ausübt, tut gut daran, den Steuerberaterberuf im Partnerschaftsvertrag (und bei der Anmeldung zum Partnerschaftsregister) nicht aufzuführen, weil sonst nach außen ein falscher Eindruck entstehen würde. Er sollte dann aber auch in sonstigen Außendarstellungen (insbesondere auf dem Briefbogen) darauf verzichten, auf seine Steuerberater-Eigenschaft hinzuweisen. Dies hindert ihn nicht, von Fall zu Fall dennoch auch steuerberatend tätig zu werden.

Nach Wegfall des Verbots der Sternsozietät besteht – vorbehaltlich der Maßgabe in § 112 HGB (siehe oben) – die Möglichkeit, dass sich ein Rechtsanwalt und Steuerberater in eine Partnerschaftsgesellschaft nur als Rechtsanwalt einbringt und darüber hinaus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts angehört, in der er auch oder sogar nur als Steuerberater tätig wird. Ob solche Konstellationen Sinn machen, muss jeder selbst entscheiden.

f) Gegenstand der Partnerschaft

Der Gegenstand legt die Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft fest und sollte – um unnötige Selbstbeschränkungen und Einengungen zu vermeiden – möglichst allgemein gehalten werden. Bei einer Partnerschaft von Rechtsanwälten ist es völlig ausreichend zu formulieren, dass der Gegenstand der Partnerschaft die gemeinschaftliche Berufsausübung „als Rechtsanwälte“ ist. Auch wenn sich ausschließlich Fachanwälte für Arbeitsrecht zu einer arbeitsrechtlichen Fachkanzlei zusammenschließen wollen, sollten bei der Formulierung des Gegenstands keine weitergehenden Festlegungen getroffen werden. Dazu ist, falls überhaupt ein entsprechendes Bedürfnis gesehen wird, noch an anderer Stelle des Vertrags, nämlich bei der Aufgabenzuweisung (Dezernatsverteilung) Gelegenheit. Wäre der Gegenstand als „(allgemeine) Rechts- und Steuerberatung“

beschrieben, würde sich sofort die Frage stellen, ob auch Rechtsvertretung oder zum Beispiel Vertragsgestaltung dazugehören.

Nicht möglich ist es, eine Partnerschaftsgesellschaft als eine Art Bürogemeinschaft nach dem im fünften Teil der Serie⁷⁵ dargestellten „Prinzipal-Modell“ auszugestalten und den Gegenstand mit „gemeinsamer Büroorganisation“ zu umschreiben. Denn das widerspräche dem in § 1 Abs. 1 PartGG enthaltenen Postulat des Zusammenschlusses zur aktiven Ausübung der in der Partnerschaft verbundenen Freien Berufe (siehe oben). Reine Büroorganisation ist nicht Ausübung eines Freien Berufs (also etwa keine Anwaltstätigkeit).

2. Sonstige (= Kür-)Bestandteile des Partnerschaftsvertrags

Bei Festlegung der „Kürbestimmungen“ des Partnerschaftsvertrags sind die Partner weitgehend frei.

a) Allgemeine Grundsätze

Wie oben schon erwähnt, enthält allerdings § 6 PartGG einige nähere Vorgaben für die Ausgestaltung des Innenverhältnisses und § 7 PartGG solche für die Ausgestaltung des Außenverhältnisses.

aa) Das Innenverhältnis

§ 6 PartGG übernimmt für das Rechtsverhältnis der Partner untereinander weitgehend das diesbezügliche Regelungskonzept der OHG. Demnach bestimmt sich das Innenverhältnis vorrangig nach dem Partnerschaftsvertrag. Nur soweit dieser keine Bestimmungen enthält, sind subsidiär diejenigen OHG-Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zum spezifischen Charakter der Partnerschaft stehen, entsprechend anwendbar. Die in ihnen enthaltenen Rechtsgedanken sollten natürlich auch bei der Ausgestaltung des Partnerschaftsvertrags Berücksichtigung finden.⁷⁶

Im Einzelnen benennt § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG folgende Normen:

- § 110 HGB (Ersatz für Aufwendungen und Verluste)

(1) Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

(2) Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

- § 111 HGB (Verzinsungspflicht)

(1) Ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abgeliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat Zinsen von dem Tag an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- 205 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 206 -

- § 112 HGB (Wettbewerbsverbot)

(1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

(2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, dass der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich bedungen wird.

- § 113 HGB (Verletzung des Wettbewerbsverbots)

(1) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 112 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann stattdessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung gezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter.

(3) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafter an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(4) Das Recht der Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

- § 114 HGB (Geschäftsführung)

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

- § 115 HGB (Geschäftsführung durch mehrere Gesellschafter)

(1) Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

- § 116 HGB (Umfang der Geschäftsführungsbefugnis)

(1) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

(2) Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

- § 117 HGB (Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis)

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- § 118 HGB (Kontrollrecht der Gesellschafter)

(1) Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz und einen Jahresabschluss anfertigen.

(2) Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

- § 119 HGB (Beschlussfassung)

(1) Für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

Nicht in Bezug genommen werden in § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG § 120 HGB (Gewinn und Verlust), § 121 HGB (Verteilung von Gewinn und Verlust) und § 122 HGB (Entnahmen). Nach Auffassung des Gesetzgebers besteht „kein dringendes Bedürfnis“ für eine Gewinnverteilungsvorschrift (siehe hierzu näher unten).

⁷⁷ In seinen Absätzen 1 und 2 enthält § 6 PartGG Sonderregeln, die der freiberuflichen Berufsausübung als Hauptbestandteil der Geschäftsführung jedes Partners Rechnung tragen.⁷⁸ § 6 Abs. 1 PartGG bestimmt, dass die Partner „ihre beruflichen Leistungen“ unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts erbringen. Es gilt hier das, was bereits beispielhaft für die GbR und die Bürogemeinschaft ausgeführt wurde.⁷⁹ Dass jeder Freiberufler sich an Recht und Gesetz (und also auch an sein eigenes Berufsrecht) zu halten hat, ist eine Selbstverständlichkeit, die eigentlich keiner Erwähnung bedurft hätte. Der Gesetzgeber wollte klarstellen, „dass der Zusammenschluss zu einer rechtsfähigen Gesamthandsgemeinschaft nichts daran ändert, dass die einzelnen Berufsausübenden uneingeschränkt ihr jeweils gültiges Berufsrecht zu beachten haben“.⁸⁰ Eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag ist entbehrlich. Allerdings erlangt § 6 Abs. 1 PartGG in Verbindung mit § 30 S. 1 BORA bei der interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Hinblick auf den Vorrang des „strengsten“ Berufsrechts Bedeutung (vgl. hierzu näher die entsprechenden Ausführungen zur PartG mbB). § 6 Abs. 2 PartGG, auf den sogleich noch näher einzugehen sein wird, besagt, dass einzelne Partner im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der „sonstigen Geschäfte“, also der nicht-beruflichen Betätigungen, ausgeschlossen werden können.

bb) Das Außenverhältnis

Für das Außenverhältnis erklärt § 7 PartGG unter anderem das Vertretungsrecht der OHG, soweit es nicht im Widerspruch zu den Besonderheiten der Partnerschaft steht (wie dies etwa bei der in § 125 Abs. 3 HGB geregelten Erteilung von Prokura der Fall ist), für entsprechend anwendbar (Abs. 3).

Benannt werden folgende Normen:

- § 125 Abs. 1 u. 2 HGB (Vertretung der Gesellschaft)

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten

Gesellschafter.

- 206 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 207 -

- § 126 HGB (Umfang der Vertretungsmacht)

(1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

(2) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

(3) In betreff der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 50 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

- § 127 HGB (Entziehung der Vertretungsmacht)

Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft.

b) Detailregelungen

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für die wichtigsten (in § 3 Abs. 2 PartGG nicht zwingend vorgeschriebenen) Detailregelungen des Partnerschaftsvertrags Folgendes:

aa) Geschäftsführung

Wie schon ausgeführt, gilt für die Regelung des Innenverhältnisses – weitgehende – Vertragsfreiheit.

(1) Ausschluss einzelner Partner von einzelnen Geschäften

Allerdings bestimmt § 6 Abs. 2 PartGG, dass einzelne Partner im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der „sonstigen Geschäfte“ ausgeschlossen werden können. Was „sonstige Geschäfte“ im Sinne dieser Norm sind, erhellt sich zunächst aus dem Zusammenspiel von Abs. 2 und Abs. 1, in welchem die „beruflichen Leistungen“ der Partner erwähnt sind. Damit ist für die Partnerschaftsgesellschaft übrigens auch klargestellt, dass zur Geschäftsführung sowohl Organisations- und Managementaufgaben (also die „sonstigen Geschäfte“) als auch die originär freiberuflichen Leistungen, also die wesentlichen Beitragsleistungen der Partner, gehören.

81

In der Begründung zum Regierungsentwurf wird hervorgehoben, dass die Möglichkeit, einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung auszuschließen, für die Partnerschaft dahingehend eingeschränkt werde, dass dies nur hinsichtlich der sonstigen (gewöhnlichen) Geschäfte – wie zum Beispiel des Erwerbs von Grundbesitz, des Abschlusses von Miet- oder Arbeitsverträgen – möglich sei. Dem Prinzip der Selbstorganschaft werde damit verstärkte Bedeutung zugemessen. Ein partnerschaftsvertraglicher Ausschluss einzelner Partner vom „Hauptinhalt ihrer Geschäftsführung, nämlich ihrer freien Berufsausübung“, stünde zum einen im Widerspruch zur grundsätzlichen Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Freiberuflers und zum anderen zum Grundsatz der aktiven

Mitarbeit aller Partner. Ein vollständiger Ausschluss von der Geschäftsführung würde im Ergebnis die Möglichkeit einer bloßen Kapitalbeteiligung eröffnen.⁸²

Die Einschränkung auf „sonstige Geschäfte“ in § 6 Abs. 2 PartGG ist eigentlich überflüssig. Denn ein „Zwang“ zur Ausübung des jeweiligen Freien Berufs ergibt sich – jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers – bereits aus § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG (siehe – auch zu Ansätzen von Kritik an dieser Auffassung – schon oben) und zum Teil auch aus berufsrechtlichen Bestimmungen. So verstieße ein Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags verpflichten würde, keinerlei anwaltliche Berufstätigkeit auszuüben, schon gegen das in § 43a Abs. 1 BRAO verankerte Verbot, keine Bindungen einzugehen, die die berufliche Unabhängigkeit gefährden.

*Praß*⁸³ bezeichnet die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Berufstätigkeit und „sonstigen Geschäften“ als schwierig. So gehörten zur Berufsausübung eines Rechtsanwalts sicherlich das Gespräch mit dem Mandanten sowie die Korrespondenz und die Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Allerdings könne sich darin die Berufsausübung nicht erschöpfen. Würde man nämlich den großen Bereich der zur zweckentsprechenden Berufsausübung erforderlichen Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel den Ankauf von nur für ein Mandat benötigter Fachliteratur, die Anfertigung von Kopien oder Geschäfte im Rahmen der Wahrnehmung auswärtiger Termine (wie Reise- und Übernachtungskosten), den sonstigen Geschäften zuordnen, könnte das Verbot des § 6 Abs. 2 PartGG, den Partner von der „Berufsausübungs-Geschäftsführung“ auszuschließen, leicht ausgehöhlt werden.

Letztlich wird hier aber ein Scheinproblem konstruiert. Um beim Beispiel des Rechtsanwalts zu bleiben: Natürlich mag man alles, was der Rechtsanwalt tut, im weitesten Sinne als „Tätigkeit des Rechtsanwalts“ und damit auch als „Anwaltstätigkeit“ definieren. Doch wird niemand ernsthaft behaupten, das Bestellen eines Buches (möge es auch im Zusammenhang mit einem ganz bestimmten Mandat stehen), das Nachordern von Briefpapier in der Druckerei oder das Buchen eines Fluges sei Anwaltstätigkeit im engeren Sinne. Eine solch ausufernde Sichtweise wäre auch mit unabsehbaren Nachteilen verbunden. Denn wären diese Hilfstätigkeiten, sobald sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Mandat stünden (wie etwa das Buchen eines Fluges, um an einer auswärtigen Gerichtsverhandlung teilzunehmen), Anwaltstätigkeit und also Bestandteil der konkreten Mandatsbearbeitung, würde sich auch hierauf die anwaltliche Schweigepflicht erstrecken. Denkt man diesen Gedanken zu Ende, gelangt man zu absurden Ergebnissen. Der sonst nur im Arbeitsrecht tätige Anwalt dürfte dann einem Kollegen nicht erzählen, dass er sich einen aktuellen Strafrechts-Kommentar angeschafft hat, sofern dies nur den Rückschluss zuließe, dass er ein bestimmtes ihm angetragenes Mandat angenommen haben müsse. Außerdem ergäbe sich aus einer zu extensiven Sichtweise die Gefahr, dass über der – sinnvollen – Regelung im Partnerschaftsvertrag, wonach alle Aufgaben der Büroorganisation dem „Managing-Partner“ obliegen und die übrigen Partner insofern von der Geschäftsführung ausgeschlossen bleiben, das Damoklesschwert der Unwirksamkeit hinge. Dies würde die Entfaltungsmöglichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft nicht erweitern, sondern einschränken.

Etwas anderes gilt bei der Geltendmachung und Einziehung des Honorars. Das Honorar (also etwa die Anwaltsgebühren) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit. *Henssler*⁸⁴ vertritt deshalb zu Recht die Auffassung, der Partner bedürfe eines Mitspracherechts, wenn er der Meinung sei, die besondere Art der Einziehung gefährde die Interessen der Auftraggeber und sei daher mit seinem Verständnis gewissenhafter Vertragserfüllung nicht zu vereinbaren. Unter Umständen kann zum Beispiel der einzige anwaltliche Partner einer ansonsten aus Steuerberatern bestehenden Partnerschaftsgesellschaft nur so verhindern,

- 207 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 208 -

dass seine im anwaltlichen Gebührenrecht nicht hinreichend versierten „Kollegen“ den Tatbestand der Gebührenüberhebung verwirklichen. Auch die beschlossenen vorsichtigen Gesetzesänderungen im Bereich des Honorarinkassos durch Dritte, zum Beispiel die Änderung von § 49b Abs. 4 BRAO, so *Henssler*⁸⁵ zu Recht, änderten nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Anerkennung des engen Bezugs zwischen der Geltendmachung einer Honorarforderung und der spezifisch freiberuflichen Tätigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der Rechtsanwalt, der eine Gebührenforderung – unter Einhaltung bestimmter enger Voraussetzungen – an eine anwaltliche Verrechnungsstelle abtritt, die Rechnungslegung als solche zunächst selbst vorgenommen hat.

Nach dem Vorstehenden kann der Partnerschaftsvertrag wirksam bestimmen, dass nur ein einzelner Partner für die Management-Aufgaben der Partnerschaft, etwa für die Einstellung und Entlassung von Personal, zuständig ist und die übrigen Partner von diesen Aufgaben ausgeschlossen sind.⁸⁶ Nicht wirksam könnte der Partnerschaftsvertrag dagegen vorsehen, dass der „Managing-Partner“ keine Anwaltstätigkeit ausüben darf. Es ist allerdings möglich, den – mit Akquise- und sonstigen Tätigkeiten stark ausgelasteten – „Managing-Partner“ von der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen weitgehend freizustellen, und/oder im Rahmen der Geschäftsverteilung in einer anwaltlichen Partnerschaftsgesellschaft festzulegen, dass Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten (nur) bestimmten Partnern zugewiesen werden.⁸⁷ Und keinerlei Bedenken bestehen, wenn der Partnerschaftsvertrag vorsieht, dass jeder Partner nur solche beruflichen Aufgaben übernimmt, zu denen er auch berechtigt ist. Auch als Mitglied einer interprofessionellen Partnerschaft darf ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer keine originär anwaltlichen Tätigkeiten ausüben.

Aus der Formulierung von § 6 Abs. 2 PartGG soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch hervorgehen, dass im Partnerschaftsvertrag zwar einzelne, aber nicht sämtliche Partner von der sonstigen Geschäftsführung ausgeschlossen werden können. Auch soweit die Führung der sonstigen Geschäfte nicht ausschließlich einem Dritten übertragen werden dürfe, gelte also der Grundsatz der Selbstorganschaft.⁸⁸ Letzteres bedeutet natürlich nicht, dass sich ein „Managing-Partner“ bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht der Hilfe Dritter, zum Beispiel eines Bürovorstehers, versichern darf.

(2) Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch gerichtliche Entscheidung

Eine Ausnahme von dem unter (1) Ausgeführten ergibt sich nur dann, wenn einem Partner die Geschäftsführungsbefugnis, auch die Befugnis zu „freiberuflicher Geschäftsführung“, durch gerichtliche Entscheidung (§ 6 Abs. 3 S. 2 PartGG in Verbindung mit § 117 HGB) vorübergehend entzogen wurde. Der Gesetzgeber hält es für denkbar, dass „besondere Umstände“ es im Einzelfall dennoch rechtfertigen können, einem Partner die Geschäftsführungsbefugnis auch im Hinblick auf seine Berufsausübung zu entziehen, wenn anders ein drohender Schaden von der Partnerschaft nicht abzuwenden ist. Für diese Ausnahmefälle bleibe es bei der Möglichkeit, entsprechend § 117 HGB auf Antrag aller übrigen Gesellschafter die Befugnis zur Geschäftsführung durch gerichtliche Entscheidung zu entziehen. Ein dauerhafter Ausschluss von der berufsausübenden Geschäftsführungstätigkeit werde aber nur im Wege der Ausschließung des Partners möglich sein.⁸⁹

Eine Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis durch gerichtliche Entscheidung setzt einen „wichtigen Grund“ voraus. Ein solcher liegt vor, wenn die unveränderte Belassung der Geschäftsführung nicht mehr zumutbar ist. Hierfür ist eine umfassende Abwägung der Belange aller Beteiligten notwendig.⁹⁰ § 117 2. Hs. HGB benennt beispielhaft die grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Als grobe Pflichtverletzung gelten unter anderem die hartnäckige Nichtbeachtung der Mitwirkungsrechte anderer Gesellschafter, die grundlose Kündigung von Angestellten gegen den erklärten Willen eines Mitgeschäftsführers, die anhaltende Störung und Blockierung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aus persönlichen Motiven.⁹¹ In einer Rechtsanwalts-

Partnerschaft können sich wichtige Gründe auch aus Berufsrechtsverstößen oder dem „leichtfertigen Umgang“ mit dem Berufsrecht ergeben, so etwa wenn einer der Partner die Regelungen über Schweigepflicht und/oder Interessenkollision „lax“ auslegt oder regelmäßig Erfolgshonorare vereinbart und hierbei die strengen Voraussetzungen des § 4a RVG ignoriert.

Eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung ist bei einer länger dauernden Erkrankung⁹² oder zum Beispiel dann gegeben, wenn es einem Rechtsanwalt, der (nahezu) ausschließlicher Spezialist auf dem Gebiet des Strafrechts ist, aufgrund anwaltsgerichtlicher Verurteilung für eine bestimmte Zeit verboten ist, auf dem Gebiet des Strafrechts als Vertreter und Beistand tätig zu werden (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO), was ihn zumindest hindert, Mandanten in Strafsachen vor Gericht zu vertreten.

Nähere Ausführungen zum Thema „wichtiger Grund“ im Gesellschaftsvertrag können im Einzelfall hilfreich sein, bergen andererseits aber auch zusätzliches (möglicherweise unnötiges) Konfliktpotenzial.

Nach der schon zitierten Begründung des Regierungsentwurfs⁹³ darf der Entzug der zur Berufsausübung erforderlichen Geschäftsführungsbefugnis nicht auf Dauer erfolgen. Diese Einschränkung hat indes keinen unmittelbaren Eingang ins PartGG gefunden, taucht zumindest nicht in § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG auf, in dem – einschränkungslos – die analoge Anwendung von § 117 HGB vorgesehen ist. Allerdings ergibt sich eine zeitliche Begrenzung fast zwangsläufig aus dem nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe oben) in § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG verankerten Postulat der aktiven Berufsausübung.

*Praß*⁹⁴ widerspricht sowohl der Ansicht, dass die Partnerstellung von der aktiven beruflichen Tätigkeit des Freiberuflers abhängt, als auch der zeitlichen Beschränkung des (gerichtlich angeordneten) Entzugs der Geschäftsführungsbefugnis. Letztere müsse zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage führen, welche Dauer noch als vorübergehend und damit zulässig angesehen werden könne und welche das zulässige Höchstmaß überschreite. Ein Vergleich mit § 9 Abs. 3 PartGG helfe nicht weiter, weil dort eine Behörde die Zulassung durch einen Bescheid entziehe, der nach seiner Bestands- oder Rechtskraft grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden könne. Im konkreten Zusammenhang liege es aber in der Hand der Partner, ob und gegebenenfalls wann sie dem betroffenen Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis wieder einräumten. Dies gebe den Partnern die Möglichkeit,

- 208 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 209 -

flexible Lösungen auf dem Klageweg durchzusetzen. Soweit die Klage auf einen bestimmten Zeitraum abstelle, werde man abwarten müssen, bis zu welcher Grenze die Rechtsprechung den Entzug toleriere. Es handelt sich hier um ein Problem von erheblichem wissenschaftlichem Charme, aber – wie das Fehlen einschlägiger Rechtsprechung zeigt – untergeordneter praktischer Relevanz.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass § 117 HGB eine Klage aller Gesellschafter außer dem Beklagten erfordert, wobei mehrere Kläger notwendige Streitgenossen (§ 62 ZPO) sind. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach den §§ 1 ZPO, 23, 71 GVG und hängt von der Höhe des (nach § 3 ZPO) festzusetzenden Streitwertes, also dem Interesse der Gesellschafter an der Entscheidung, ab.

(3) Einzelgeschäftsführung nicht zwingend

Abgesehen von den dargestellten Einschränkungen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag (§ 6 Abs. 3 S. 1 PartGG). Nur soweit dieser keine Bestimmungen enthält, gelten die in Abs. 3 S. 2 aufgelisteten bereits

oben erwähnten Vorschriften des HGB entsprechend. Zu ihnen gehört § 114 HGB, der den §§ 709 f. BGB entspricht und bestimmt, dass zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet sind, dass die Geschäftsführung allerdings einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden kann und dann die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Gesetzliche Regel ist also das Geschäftsführungsrecht und die Geschäftsführungspflicht aller Gesellschafter, das heißt die Situation, dass jeder Gesellschafter Geschäftsführungsbefugnis hat.

⁹⁵ § 115 Abs. 1 HGB besagt, dass, sofern die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zusteht, jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist. Widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben.

In Berufsausübungsgemeinschaften von Rechtsanwälten, gleich welcher Rechtsform, ist es üblich, dass über die Annahme „normaler“ Mandate jedes Mitglied alleine entscheidet. Üblich und ratsam ist es aber auch, dass der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass über die Annahme von Mandaten, die mit einem besonders hohen Haftungsrisiko verbunden sind und/oder in besonderer Weise die Arbeitskraft eines oder mehrerer Gesellschafter(s) binden würden, in der Gesellschafterversammlung beraten und (mit Stimmenmehrheit) entschieden wird. Außerdem ist es, wie schon ausgeführt, üblich und ratsam, die Mehrheit der Gesellschafter von originären Managementaufgaben zu entlasten.

Die Unabhängigkeit der Freien Berufe zwingt keineswegs zur Einzelgeschäftsführung. Die von *Michalski/Römermann*⁹⁶ (früher) vertretene Auffassung, die Gesamtgeschäftsführung sei mit dem freiberuflichen Charakter unvereinbar und § 114 Abs. 2 HGB deshalb insoweit nicht anwendbar, weil die Verpflichtung zur persönlichen und weisungsunabhängigen Tätigkeit verlange, dass die anderen Partner der Wahrnehmung eines einem anderen Sozietätsmitglied übertragenen Mandats nicht widersprechen könnten, resultiert aus einer Überzeichnung des Postulats der anwaltlichen Unabhängigkeit.⁹⁷ In der aktuellen Auflage der Kommentierung von *Michalski/Römermann*⁹⁸ hat *Praß*⁹⁹ diese Meinung denn auch aufgegeben. Es sei nicht ersichtlich, warum die Einzelgeschäftsführung aufgrund der Unabhängigkeit der Freien Berufe zwingend sein sollte. Ein Verständnis, dass die berufliche Unabhängigkeit immer auch „Alleingänge“ gegen die Interessen der übrigen Berufsträger ermögliche, ginge zu weit. Es wäre im Übrigen Aufgabe des Berufsrechts, Abweichendes ausdrücklich festzuschreiben. Eine Überdehnung der – ohnehin tatbestandlich kaum greifbaren – freiberuflichen Unabhängigkeit hätte außerdem die Folge, dass Partner aufgrund einer zwingenden Einzelgeschäftsführungsbefugnis unüberschaubaren Haftungsrisiken ausgesetzt wären, wenn ein Partner risikoträchtige Mandate annähme. Auch Freiberufler müssten hier Grenzen schaffen dürfen. Im gleichen Sinne führt *Henssler*¹⁰⁰ aus, die Unabhängigkeit des einzelnen Partners finde ihre Grenze in der Unabhängigkeit der Mitgesellschafter. Die Übernahme risikoträchtiger Mandate dürfe intern an die Zustimmung der Partner geknüpft werden. Ein Vertragsentwurf oder ein an das Gericht gerichteter Schriftsatz dürfe – entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip – an die Gegenzeichnung eines anderen Partners gebunden werden. Die Eigenverantwortung werde nicht dadurch berührt, dass im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den Partnern zu erfolgen habe. Die Unabhängigkeit des Einzelnen dürfe nicht zur Folge haben, dass die zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Partner ohne Rücksprache in nicht überschaubare Haftungsrisiken beziehungsweise Reputationsverluste für die Partnerschaftsgesellschaft gezwungen werden könnten.¹⁰¹ Hinzu kommt noch die Überlegung, dass der Übernahme oder Fortführung eines Mandats aus Sicht eines Partners das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen entgegenstehen kann, während andere Partner insofern keine Bedenken sehen. Spätestens dann muss es dem „vorsichtigen“ Partner möglich sein, sein Veto einzulegen.

Nicht zulässig beziehungsweise wirksam wäre es allerdings, einen einzelnen Partner in seinen „freiberuflichen Geschäftsführungskompetenzen“ so weit zu beschneiden, dass er de facto zum Angestellten degradiert würde. Dies würde zu einer Umgehung der Bestimmungen des PartGG (siehe oben) und letztlich zu einer unrichtigen, weil den Regelungen des Partnerschaftsvertrags widersprechenden, Registereintragung führen. Die Vereinbarung der Gesamtgeschäftsführung (§ 115 Abs. 2 HGB), also der Situation, dass

alle Gesellschafter nur gemeinsam etwa über die Annahme von Mandaten zu befinden hätten, dürfte für Anwalts-Gesellschaften aus Praktikabilitätsgründen eher ausscheiden.

(4) Kontrollrecht eines von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Partners

Nach dem entsprechend anwendbaren § 118 HGB steht einem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Partner das – vertraglich abbedingbare – Recht zu, sich von den Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich zu unterrichten und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Unterlagen der Partnerschaft zu nehmen. Allerdings stellt der Gesetzgeber klar, dass das hier gewährte Kontroll- und Einsichtsrecht der Partner sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partnerschaft beschränke, sodass etwa die ärztliche Schweigepflicht oder der Schutz persönlicher Patientendaten dadurch nicht berührt würden.¹⁰² Diese Problematik scheint eher theoretischer Natur zu sein, weil das Wesen zum Beispiel einer Anwalts-Partnerschaftsgesellschaft unter anderem darin besteht, dass Mandate Mandate *der* Partnerschaft sind und es so etwas

- 209 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 210 -

wie eine interne Schweigepflicht damit streng genommen nicht gibt. Andererseits legen größere Kanzleien und überörtlich organisierte Einheiten – im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Vermeidung von Interessenkollisionen (insbesondere bei Kanzleiwechseln) – Wert auf die Feststellung, dass zwischen Abteilungen und/oder Standorten funktionierende chinese walls errichtet seien. Schwierigkeiten können sich bei der Beteiligung von Anwaltsnotaren an einer Partnerschaftsgesellschaft aus Rechtsanwältinnen ergeben, wenn die Notare ihre Gewinne in die Partnerschaft einfließen lassen (vgl. hierzu noch näher im nächsten Beitrag) und einer der Nur-Rechtsanwälte Einblick in die „Bücher“ verlangt.

(5) Grundlagengeschäfte

Nicht zu den Geschäftsführungsmaßnahmen als dem Organhandeln der Partner gehören die sogenannten Grundlagengeschäfte, also diejenigen Entscheidungen, die die Partnerschaft in ihrer Verfassung und ihrem Bestand betreffen. Dazu gehören Änderungen des Partnerschaftsvertrags, die „Umwandlung“ der Partnerschaft (zum Beispiel in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, siehe hierzu näher dort), die Aufnahme oder der Ausschluss von Partnern, die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Einforderung von Nachschüssen.

¹⁰³ Hierzu bedarf es jeweils entsprechender Beschlüsse der Partnerversammlung mit den im Partnerschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheitsverhältnissen.

bb) Vertretung

Für die Vertretung der Partnerschaft nach außen schreibt, wie schon ausgeführt, § 7 Abs. 3 PartGG die entsprechende Anwendung des § 125 Abs. 1 u. 2 sowie der §§ 126 und 127 HGB vor.

(1) Einzelvertretungsmacht als Grundsatz

Für die Partnerschaft gilt demnach der Grundsatz, dass jeder Partner – unabhängig von seiner Geschäftsführungsbefugnis – ermächtigt ist, die Gesellschaft in allen Angelegenheiten allein zu vertreten (§ 7 Abs. 3 PartGG in Verbindung mit § 125 Abs. 1, § 126 HGB). Das sollte, so der Gesetzgeber, insbesondere für die Ausübung der Berufstätigkeit der Partner gelten, die sich im Verhältnis zu Dritten als Vertretung der Partnerschaft darstelle.¹⁰⁴

Weiter heißt es in der Begründung zum Regierungsentwurf, im Partnerschaftsvertrag solle für alle oder mehrere Partner aber auch Gesamtvertretungsmacht vorgesehen werden können (§ 7 Abs. 3 PartGG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 u. 2 HGB). Ebenso sollten einzelne Partner von der Vertretung der Partnerschaft ausgeschlossen werden können. Auch wenn nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft die Alleinvertretungsmacht aller Partner dem Leitbild der Partnerschaft am ehesten entspreche, könne es den Partnern im Einzelfall sinnvoll erscheinen, zwar zur Erfüllung der im Namen der Partnerschaft abgeschlossenen Verträge alle Partner zu ermächtigen, nicht aber zu deren Abschluss. Soweit eine derartige Beschränkung im Widerspruch zu den Prinzipien des Rechts einzelner Berufe stehe, wäre es Aufgabe dieses Rechts, darauf zu reagieren. Möglich sein solle auch eine Entziehung der Vertretungsmacht aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung (§ 7 Abs. 3 PartGG in Verbindung mit § 127 HGB).¹⁰⁵ Die Vertretungsmacht solle sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen erstrecken und im Interesse des Gläubigerschutzes gegenüber Dritten nicht gegenständlich beschränkt werden können (§ 7 Abs. 3 PartGG in Verbindung mit § 126 HGB).¹⁰⁶

Vom Grundsatz der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht macht § 126 Abs. 3 HGB unter Verweisung auf § 50 Abs. 3 HGB (Stichwort: Filialprokura) eine Ausnahme für den Fall, dass die Gesellschaft mehrere Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betreibt, wobei es ausreicht, dass die Firmen durch Zusätze (also etwa „Kanzlei Hamburg“, „Kanzlei München“) unterschieden werden.¹⁰⁷ Die Vertretungsmacht der Gesellschafter kann dann mit Wirkung gegen Dritte auf Handlungen im Betrieb einer der Zweigniederlassungen beschränkt werden.

Außerdem deckt die Vertretungsmacht der §§ 125 Abs. 1, 126 Abs. 1 HGB nur Geschäftsführungsmaßnahmen, nicht aber Grundlagengeschäfte ab. Dazu zählen (nur) solche Geschäfte, die das gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander ändern, beispielsweise die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder die Aufnahme eines neuen Partners. Entscheidend für die Annahme eines Grundlagengeschäfts ist, „dass die Maßnahme den Bereich des bestehenden gesellschaftsvertraglichen Rechtsverhältnisses, in dem die Gesellschafter sich dem Gesellschaftsinteresse untergeordnet haben, übersteigt und damit die gesellschaftsfreie Sphäre betrifft“.¹⁰⁸

(2) Ausschluss einzelner Partner von der Vertretung

§ 125 Abs. 1 HGB, der gemäß § 7 Abs. 3 PartGG analog anzuwenden ist, gibt der Gesellschaft auch die Möglichkeit, einen oder mehrere Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung auszuschließen.

*Praß*¹⁰⁹ folgert – durchaus im Einklang mit dem Gesetzgeber (siehe oben) –, da ein Ausschluss von der für die freiberufliche Berufsausübung erforderlichen Geschäftsführungsbefugnis nach § 6 Abs. 2 PartGG ausscheide, könne ein solcher Ausschluss von der Vertretungsmacht dazu führen, dass ein Partner zwar zur Erfüllung der vertraglichen (beruflichen) Verpflichtungen verpflichtet, aber nicht notwendig zum Abschluss solcher Verträge berechtigt sei. Dies stoße auf erhebliche berufsrechtliche Bedenken, weil es dann nicht der Freiberufler selbst sei, der über die Annahme oder Ablehnung eines ihm angetragenen Auftrags entscheide, sondern ein anderer vertretungsbefugter Partner. Bereits die Begründung des Regierungsentwurfs verweise aus diesem Grund auf die Möglichkeit der Berufsrechte nach § 1 Abs. 3 PartGG, derartige Beschränkungen zu untersagen, sofern sie im Widerspruch zu den Prinzipien des Rechts des jeweiligen Berufs stünden. Hiervon sei allerdings ausdrücklich noch kein Gebrauch gemacht worden, doch werde man auch ohne eine ausdrückliche berufsrechtliche Vorschrift in begründeten Einzelfällen bereits aus den Grundsätzen freiberuflicher Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit folgern müssen, dass auch bei einem (grundsätzlich zwar zulässigen) Ausschluss von der Vertretung der Partnerschaft nach § 125 Abs. 1 HGB jedenfalls dort eine Vertretungsbefugnis bestehe, wo sich die Ausübung der Berufstätigkeit der Partner selbst im Verhältnis zu Dritten als Vertretung der Gesellschaft darstelle, so etwa bei der Prozessführung durch einen Anwalt. Ein Ausschluss der Vertretungsmacht sei in diesen Fällen unwirksam, weil die Zustimmung des betroffenen Partners gemäß § 125 Abs. 1 HGB nach § 134 BGB in Verbindung mit den genannten berufsrechtlichen

Grundsätzen, die etwa in § 1 BRAO zum Ausdruck kämen, nichtig sei.

- 210 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 211 -

Einen anderen Ansatz wählt *Meilicke*,

¹¹⁰ der zunächst feststellt, dass § 6 Abs. 2 PartGG für die Vertretungsbefugnis nicht gelte und somit Partner vollständig von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen werden könnten. Das sei bei zahlreichen Freien Berufen auch unproblematisch, weil zum Beispiel ein Arzt oder ein Architekt nicht unbedingt auch selbst Behandlungsverträge oder Architektenverträge abzuschließen brauche. Bei solchen Freien Berufen, deren Ausübung notwendig die Ausübung von Vollmachten zum Gegenstand habe (wie dies zum Beispiel bei Anwälten im Verkehr mit Gerichten und bei Steuerberatern im Verkehr mit den Finanzbehörden der Fall sei), stelle sich aber die Frage, ob der Ausschluss von der Vertretungsmacht nicht eine Verletzung des § 6 Abs. 2 PartGG darstelle. Dies sei indes auch dann nicht der Fall, wenn die Hauptvollmacht des Mandanten der Partnerschaft erteilt sei; denn die Rechtsanwälte und Steuerberater-Partner seien zur Erbringung ihrer freiberuflichen Leistungen nicht darauf angewiesen, die Partnerschaft unter der Hauptvollmacht vertreten zu können. Sie benötigten dazu keine organschaftlichen Vertretungsbefugnisse der Partnerschaft als Hauptbevollmächtigter, sondern lediglich eine Untervollmacht, welche ihnen die Partnerschaft, vertreten durch einen oder mehrere vertretungsberechtigte Partner, erteile.

Hier stellt sich allerdings sofort die nächste Frage, was geschieht, wenn in einem konkreten Einzelfall die Partnerschaft, also die übrigen Partner, sich weigert/weigern, die entsprechende Untervollmacht zu erteilen.¹¹¹

*Henssler*¹¹² vertritt die Auffassung, § 6 Abs. 2 PartGG entfalte trotz seines auf die Geschäftsführung beschränkten Wortlautes Wirkungen auch für die Rechtsmacht der Partner im Außenverhältnis. Nur im Bereich der „sonstigen Geschäfte“ sei der Ausschluss von der Vertretungsmacht danach möglich. Im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit dürften nach der Wertung des § 6 Abs. 2 PartGG einzelne Partner nicht vollständig von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen werden, wenn damit zugleich die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung beeinträchtigt sei. Ohne Befugnisse im Außenverhältnis sei eine höchstpersönliche Tätigkeit bei vielen Freien Berufen schlechterdings undenkbar. Wollte man sich insoweit mit einer jeweils im Einzelfall zu erteilenden Untervollmacht begnügen, hätte dies die Abhängigkeit des Partners im Rahmen seiner Berufsausübung von der Vollmachtserteilung zur Folge. Mit dem Grundsatz der „selbstpraktizierenden Mitarbeit“ als einem Wesensmerkmal der Partnerschaft wäre dieses Ergebnis unvereinbar. Der Ausschluss von der organschaftlichen Vertretungsmacht sei daher regelmäßig nur dann zulässig, wenn dem Partner zumindest eine „nichtorganschaftliche Handlungsvollmacht“ für alle mit der Berufsausübung verbundenen rechtsgeschäftlichen Handlungen eingeräumt werde. In der Regel benötigten etwa Rechtsanwälte oder Steuerberater als Partner keine organschaftlichen Vertretungsbefugnisse, um ihre freiberuflichen Leistungen eigenverantwortlich zu erbringen. Es genüge eine nicht auf das Einzelmandat beschränkte Untervollmacht. Diese könne die Partnerschaft, vertreten durch einen oder mehrere vertretungsberechtigte Partner, jederzeit erteilen. Auf die Erteilung der Untervollmacht habe der Partner einen aus § 6 Abs. 2 PartGG abgeleiteten Anspruch.

Keiner der hier dargestellten Ansätze steht wirklich mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang, was nicht zuletzt daraus resultiert, dass der Gesetzeswortlaut auch nicht wirklich in Einklang mit dem – in der Begründung zum Regierungsentwurf formulierten – Willen des Gesetzgebers steht. Im Ergebnis kann nur davon abgeraten werden, im Gesellschaftsvertrag einer Anwalts-Partnerschaft die Vertretungsmacht einzelner Partner auszuschließen, weil an der Wirksamkeit eines solchen Ausschlusses erhebliche Zweifel

bestehen. Ein Kollege, dem die umfängliche Vertretung der Partnerschaft nicht „zugetraut“ wird, sollte erst gar nicht zum Partner gemacht werden. Etwas anderes gilt allenfalls für standortbezogene Ausschlüsse bei überörtlich aufgestellten Partnerschaftsgesellschaften.

Bei einer Anwalts-Partnerschaft stellt sich außerdem immer die weitere Frage, ob ein von der Vertretungsmacht ausgeschlossener Partner daran gehindert wäre, für einen Mandanten wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen. Ein Ausschluss von der Vertretungsmacht lässt die Postulationsfähigkeit des Anwalts ja völlig unberührt, sodass es „nur“ um die Frage der wirksamen Bevollmächtigung (durch wen?) geht. Nach *Henssler*¹¹³ kann die für den Rechtsanwalt bezüglich der gerichtlichen Mandatsausübung reklamierte „nicht-organschaftliche Vertretungsmacht“ auch konkludent durch die Übertragung der Mandatsbearbeitung erfolgen.

Andersherum stellt sich für den Fall einer vereinbarten Gesamtvertretung die Frage, ob Verfahrenshandlungen der Partner nur wirksam sind, wenn sie von sämtlichen vertretungsberechtigten Partnern vorgenommen werden. *Praß*¹¹⁴ empfiehlt, für diese Fälle schon gar nicht erst Gesamtvertretung anzuordnen. Ansonsten sei es jedenfalls sicherer, die Verfahrenshandlungen von allen Partnern vornehmen zu lassen. Der Empfehlung kann nur gefolgt und auch von der Regelung einer Gesamtvertretung im Anwalts-Partnerschaftsvertrag abgeraten werden.

Nimmt ein Rechtsanwalt als Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft ein Mandat an, obwohl er dies nicht oder nur in Abstimmung mit anderen hätte tun dürfen, ist das in der Regel nach Rechtsscheingrundsätzen für den Mandanten bedeutungslos. Denn nach den Prinzipien der Anscheinsvollmacht kommt das Mandat mit der Partnerschaftsgesellschaft gleichwohl zustande. Trotz der Registerpublizität gilt dies sogar dann, wenn das Mandat von einem Scheinpartner, also einem auf dem Briefbogen geführten Angestellten oder freien Mitarbeiter, angenommen wurde, der in Wirklichkeit nicht Mitglied der Partnerschaft und demzufolge auch nicht als Partner im Partnerschaftsregister aufgeführt ist (vgl. hierzu näher im nächsten Beitrag).

Gegenständliche Beschränkungen der Vertretungsmacht sind gemäß § 126 Abs. 2 HGB Dritten gegenüber unwirksam. Folgt man der Auffassung, dass schon angesichts der Regelung in § 6 Abs. 2 PartGG ein Ausschluss der Vertretungsmacht in Bezug auf die originär freiberuflichen Geschäfte nicht wirksam vereinbart werden kann, spielt § 126 Abs. 2 HGB nur noch im Bereich der „sonstigen Geschäfte“ eine Rolle, indem er gesellschaftsvertraglich zulässige Beschränkungen als im Außenverhältnis wirkungslos erklärt. Auch ein anderer als der „Managing-Partner“ kann also – unabhängig von den internen Regelungen im Partnerschaftsvertrag – nach außen wirksam eine Rechtsanwaltsfachangestellte einstellen oder einen Pkw leasen.

Im Innenverhältnis können sich Beschränkungen allerdings auch „aus der Natur der Sache“ ergeben. So stellt das OLG Hamm in einem Urteil vom 05. Dezember 2012¹¹⁵ fest, dass ein Partner nicht zu Lasten der Gesellschaft „umsonst“ arbeiten darf. Selbst wenn der Gesellschafter einer Anwaltspartnerschaft im Außenverhältnis berechtigt sei, über die von ihm erwirtschafteten Gebührenansprüche zu verfügen, ergebe sich aus einer solchen Befugnis nicht die Berechtigung des einzelnen Gesellschafters im Innenverhältnis zu den Mitgesellschaftern,

- 211 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 212 -

gegenüber Mandanten (etwa wegen persönlicher Bekanntschaft) eigenmächtig auf die Geltendmachung berechtigter Gebührenansprüche zu verzichten. Eine solche Maßnahme bewirke eine Gewinnminderung, die sich zum Nachteil aller Gesellschafter auswirke und daher der Zustimmung der Mitgesellschafter bedürfe. Die Gesellschafter einer Anwaltspartnerschaft seien aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gehalten,

im Gebühreninteresse der Mitgesellschafter nur gegen Bezahlung zu arbeiten. Falls ein Gesellschafter beabsichtige, ein Mandat unentgeltlich zu bearbeiten, müsse er deshalb die Zustimmung seiner Mitgesellschafter hierzu einholen.

(3) Entzug der Vertretungsbefugnis durch gerichtliche Entscheidung

Wie die Geschäftsführungsbefugnis so kann einem Partner auch die Vertretungsmacht auf Antrag eines anderen Partners durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden (§ 7 Abs. 3 PartGG in Verbindung mit § 127 HGB). Es gelten die schon oben dargestellten Grundsätze zur Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis. Liegt ein wichtiger Grund zur Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis vor, ist dieser in der Regel auch notwendig und ausreichend zur Entziehung der Vertretung.

[116](#)

Da es bei der Frage nach der Vertretungsmacht nicht um das Thema „aktive Berufsausübung“ geht, wird die Entziehung der Vertretungsbefugnis für zeitlich unbegrenzt zulässig gehalten.¹¹⁷ Allerdings gelten für eine Anwalts-Partnerschaft hier die schon oben diskutierten Bedenken. Andererseits ist die Frage nach der maximalen Dauer einer Entziehung der Vertretungsmacht eher theoretischer Natur. Denn die Gründe, die eine dauerhafte oder zumindest sehr langfristige Entziehung der Vertretungsmacht rechtfertigen, dürften fast immer auch einer Fortsetzung der Berufstätigkeit als solcher und/oder der weiteren Zusammenarbeit entgegenstehen.

(4) Passive Vertretungsmacht

Aus § 125 Abs. 2 S. 3 HGB folgt eine passive Vertretungsmacht aller zur Vertretung der Partnerschaft befugten Partner. Jeder von ihnen gilt als allein zur Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber der Partnerschaft, also etwa der Kündigung eines Mandatsvertrags oder auch der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch einen Mitarbeiter, befugt. Eine vereinbarte Gesamtvertretungsbefugnis entfaltet im Bereich der passiven Vertretungsmacht keine Wirkung. Nur ein Partner, der ganz von der Vertretungsmacht ausgeschlossen ist, kann wirksam keine Erklärungen entgegennehmen.¹¹⁸

(5) Anmeldung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht gehört nach § 4 Abs. 1 S. 2 PartGG zu den eintragungspflichtigen Angaben. Dies gilt in jedem Fall, nicht nur, wenn vom Grundsatz der Alleinvertretungsbefugnis abgewichen wird.¹¹⁹ Für den – hier nicht empfohlenen – Fall des Ausschlusses eines Partners von der Vertretungsmacht stellt sich wieder die Frage, was passieren würde, wenn ein Gegner, der Einblick in das Register genommen und das Fehlen der Vertretungsmacht eines Partners, der gleichwohl einen bestimmenden Schriftsatz unterzeichnet hat, festgestellt hätte, diesen Umstand offenlegte. Dies könnte immerhin zu (vermeidbaren) Zweifeln führen, ob die Mandantschaft trotz Postulationsfähigkeit des handelnden Partners wirksam vertreten ist (siehe oben).

cc) Geschäftsanteile/Einlagen/Stimmrechte

Auch bei der Partnerschaftsgesellschaft sind nicht zwingend alle Partner gleich. Es kann – wie bei der Anwalts-GbR – zum Beispiel „Minderbrüder“ und „Minderschwestern“ mit niedrigeren Einlagen und geringeren Stimmrechten geben. Insgesamt kann hier auf die Ausführungen im ersten Teil der Serie¹²⁰ verwiesen werden.

§ 119 Abs. 1 HGB, der gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG entsprechend gilt, sieht für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich die „Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter“, also Einstimmigkeit, vor. Allerdings kann und sollte für alle Entscheidungen, die nicht an die „Substanz“ der Partnerschaft gehen, im Partnerschaftsvertrag etwas anderes vorgesehen werden, um die Partnerschaft handlungsfähig zu erhalten.

Für den Fall einer abweichenden Festlegung enthält § 119 Abs. 2 HGB eine Auslegungsregel. Habe nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so sei die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Partner zu berechnen. Auch insofern kann der Partnerschaftsvertrag allerdings etwas anderes, zum Beispiel die Mehrheit der an einer Beschlussfassung teilnehmenden Partner vorsehen, was aus Praktikabilitätsgründen anzuraten ist.

dd) Gewinnverteilung/Entnahmen

Auch für die Verteilung von Gewinn und Verlust und das schwierige Thema der Entnahmen soll hier ein Verweis auf die Ausführungen zur Anwalts-GbR genügen.

Aus der Begründung zum Regierungsentwurf ergibt sich, dass auf eine Verweisung auf die §§ 120 bis 122 HGB, die Gewinn und Verlust, deren Verteilung und das Thema „Entnahmen“ in der OHG regeln, bewusst verzichtet wurde. Es bestehe „an sich“ kein dringendes Bedürfnis für eine Gewinnverteilungsvorschrift, da davon auszugehen sei, dass die Partner, die alle aktiv mitarbeiteten, die Einnahmen der Gesellschaft im Wesentlichen als Geschäftsführergehälter auszahlen würden. Dennoch könne eine Gewinnverteilungsregelung sinnvoll sein. Sie könne im Einzelfall im Partnerschaftsvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht der Fall sei und es dennoch auf eine Gewinnverteilungsvorschrift ankomme, komme das Recht der BGB-Gesellschaft zur Anwendung, welches ja subsidiär stets auch für die Partnerschaft gelte (§ 1 Abs. 3 PartGG), sodass in der Regel der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung am Ende jedes Geschäftsjahres zu erfolgen hätten (§ 721 Abs. 2 BGB). Gegen einen Verweis auf das Recht der §§ 120 bis 122 HGB spreche im Übrigen, dass dort eine Bilanzierung vorausgesetzt werde.¹²¹

ee) Aufgabenverteilung

Für die Anwalts-GbR wurde – zur Vermeidung von Streitigkeiten – die Regelung der konkreten Aufgabenverteilung im Sinne

- 212 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 213 -

einer Dezernats-Zuordnung im Gesellschaftsvertrag oder – besser noch – in einem Anhang zu diesem „angeraten“.¹²²

Für die Partnerschaftsgesellschaft ist die Regelung von Zuständigkeiten im Vertrag nicht nur anzuraten, sondern dringend zu empfehlen. Eine verbindliche Aufgabenzuweisung hat bei der Partnerschaftsgesellschaft nicht nur „Ordnungsfunktion“, sie kann vielmehr im Hinblick auf § 8 Abs. 2 PartGG darüber entscheiden, wer bei beruflichen Fehlern haftet. § 8 Abs. 2 PartGG, auf den später noch näher einzugehen sein wird, bestimmt nämlich, dass dann, wenn nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren, für berufliche Fehler neben der Partnerschaft nur diese haften. Dabei bedeutet „Befassung“ nach dem Willen des Gesetzgebers, dass der Partner den Auftrag selbst bearbeitet oder seine Bearbeitung überwacht hat oder dies nach der internen Zuständigkeitsverteilung hätte tun müssen.¹²³ Wurde einer Rechtsanwalts-Partnerschaft ein arbeitsrechtliches Mandat erteilt, das irgendwie „liegengelassen“, also von keinem der Partner bearbeitet worden ist, und ergibt sich aus dem Partnerschaftsvertrag, dass für die Entgegennahme und Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate ausschließlich der einzige in der Partnerschaftsgesellschaft tätige Fachanwalt für Arbeitsrecht zuständig ist, haftet im Zweifel dieser gemäß § 8 Abs. 2 PartGG (neben der Partnerschaft) persönlich für Schäden, die etwa durch Versäumnung einer Frist entstanden sind. Das gilt natürlich nur, wenn die Mandatsunterlagen in den Wirkungsbereich des Fachanwalts für Arbeitsrecht gelangt und nicht etwa auf dem Schreibtisch der Empfangssekretärin liegen geblieben sind. Zur Haftungskonzentration kommt es auch, wenn ein in der Partnerschaft angestellter

Rechtsanwalt dem für die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten allein zuständigen Partner zuarbeitet und der Partner es an der erforderlichen Überwachung des Angestellten hat fehlen lassen. Wird ein Mandat nicht von dem nach dem Partnerschaftsvertrag eigentlich zuständigen Partner, sondern von einem anderen Partner bearbeitet, haftet natürlich (neben der Partnerschaftsgesellschaft) nur dieser und nicht der „Zuständige“.

Im Hinblick auf die Haftungskonzentration ist es auch sinnvoll, gegenüber den Mandanten zu kommunizieren, welcher Partner oder welche mehreren Partner für die Bearbeitung ihres Mandats zuständig ist/sind. Eine entsprechende Regelung im Partnerschaftsvertrag kann nicht schaden.

ff) Interne Haftungsverteilung

Das Thema „Haftung der Partnerschaftsgesellschaft“ wird später noch ausführlich dargestellt. Im Partnerschaftsvertrag sollte festgelegt sein, wie die Partner versichert werden, und ob es interne Haftungsfreistellungen gibt. Letztere werden durch § 8 Abs. 2 PartGG (siehe hierzu im Vorhergehenden) keineswegs obsolet, weil etwa vereinbart werden kann und sollte, dass der nach außen haftende Partner im Falle nur leichter Fahrlässigkeit bei der Partnerschaft (und diese bei den anderen Partnern) Rückgriff nehmen darf.¹²⁴

Das Fehlen einer solchen Regelung kann in einer Partnerschaftsgesellschaft zu erheblichen Risiken für den jeweils Handelnden und Haftenden führen, weil nicht ausgeschlossen ist, dass bei einem von der Haftpflichtversicherung nicht oder nicht ganz gedeckten Schaden die übrigen Partner die Gesellschaft in die Insolvenz gehen lassen und der Haftende so auch bei nur leichter Fahrlässigkeit auf seinem Schaden „sitzenbleibt“. Dabei kann das Risiko, dem die einzelnen Partner ausgesetzt sind, je nach Dezernatzuweisung durchaus unterschiedlich sein. Ein Rechtsanwalt, der viele Fristsachen bearbeitet, oder ein mit komplexen Vertragsentwürfen befasster Gesellschaftsrechtler unterliegen naturgemäß einem höheren Haftungsrisiko als etwa ein Fachanwalt für Strafrecht.

Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass nach Aussage von Schadenssachbearbeitern und Anwälten, die sich mit (Berufs-)Haftpflichtsachen beschäftigen, die aus einem – auch nur potenziellen – Haftungsfall resultierenden Krisen der häufigste Grund für das Auseinanderbrechen von Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften etc. sind. Noch bevor feststehe, ob wirklich ein Regressfall vorliege und/oder inwieweit dieser von der Versicherung gedeckt sei, gelte in Kanzleien schnell das Motto „Rette sich, wer kann!“. Hinzu kämen wechselseitige Verärgerungen und Vorwürfe. Es besteht also aller Anlass, im Partnerschaftsvertrag eine tragfähige und von den Partnern als gerecht empfundene Regelung zu treffen. Ebenso ist es erforderlich, schon vor dem Zusammenschluss Risiken zu analysieren und möglichst maßgeschneiderte Lösungen (etwa auch mit Hilfe der neuen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung) zu finden.

gg) Ausscheiden oder Tod eines Partners/Auflösung der Partnerschaftsgesellschaft

Das Thema „Beendigung der Zusammenarbeit“ in der Partnerschaftsgesellschaft bleibt einem gesonderten Kapitel vorbehalten. Manches ist hier – wie zu zeigen sein wird – im Gesetz klarer normiert als bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Was die vertragliche Gestaltung angeht, kann allerdings zum Teil auf die Ausführungen zur GbR¹²⁵ und die schon dort enthaltene dringende Anregung, die Dinge von Anfang an möglichst klar und zukunftsfest zu regeln, verwiesen werden.

hh) Versorgungsregelung

Verwiesen werden kann außerdem auf die kurzen Überlegungen zum Thema „Altersregelung“.¹²⁶ Wie schwierig es ist, die Dinge hier nicht nur sachgerecht, sondern auch gerichtsfest zu konzipieren, zeigt anschaulich ein Gesellschaftsvertrag, der in fast gleicher Ausgestaltung im Abstand von rund 15 Jahren zweimal dem Landgericht München I zur Begutachtung vorlag. Das in dem Vertrag enthaltene Rentenversprechen wurde einmal für zulässig und wirksam gehalten,¹²⁷ Jahre später dann aber für nichtig erklärt.¹²⁸



Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mitglied der Satzungsversammlung.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

- 213 -

Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 194-213

- 214 -

[↑ zum Seitenanfang](#)

☰ **Fußnoten**

- ^{*)} Die Fundstellen der ersten sechs Teile lauten: [AnwBl 2013, 558](#); [AnwBl 2013, 697](#); [AnwBl 2013, 715](#); [AnwBl 2013, 788](#); [AnwBl 2013, 858](#) und [AnwBl 2014, 13](#).
- ¹⁾ [AnwBl 2013, 558](#) und [AnwBl 2013, 697](#).
- ²⁾ BGBl. I 1744.
- ³⁾ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des PartGG ausführlich *Henssler*, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 4. Auflage, 2014, Einl. PartGG Rdn. 1 ff.; *Römermann*, in: Michalski/Römermann, Kommentar zum PartGG, Einführung Rdn. 1 ff.; *Carsten Schäfer*, in: Ulmer/Schäfer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, Vor § 1 PartGG Rdn. 1 ff.
- ⁴⁾ BT-Drucks. 12/6152, S. 1 f.
- ⁵⁾ BGH NJW 2001, 1056. Vgl. hierzu ausführlich den zweiten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 697, 698](#) f.
- ⁶⁾ Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer – Große Mitgliederstatistik (Stichtag jeweils 01. Januar des betreffenden Jahres).
- ⁷⁾ Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer – Große Mitgliederstatistik zum 01. Januar 2013. Die Zahlen für das Jahr 2013 werden erst im Sommer 2014 veröffentlicht.
- ⁸⁾ Gemäß § 172a BRAO dürfen Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, nur untereinander eine „Sozietät“, auch eine Partnerschaftsgesellschaft, eingehen, wobei diese Sozietät nur maximal zwei Rechtsanwälte umfassen darf. Die Attraktivität der Partnerschaftsgesellschaft hält sich für BGH-Anwälte deshalb in Grenzen.
- ⁹⁾ [AnwBl 2012, 895](#).
- ¹⁰⁾ Zur weiteren Aufschlüsselung der Ergebnisse vgl. *Kilian*, [AnwBl 2012, 895, 896](#) f.

- [11\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 8; *von der Recke*, Becksches Rechtsanwalts-Handbuch, § 59 Rdn. 52.
- [12\)](#) [AnwBl 2013, 558](#) f.
- [13\)](#) BGBl. I 1878.
- [14\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 9 f.
- [15\)](#) Vgl. hierzu nur *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 1 PartGG Rdn. 15.
- [16\)](#) [AnwBl 2013, 788](#), 789.
- [17\)](#) Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 12/6152, S. 10, wo es heißt, auch für den interprofessionellen Zusammenschluss könne der Kreis der partnerschaftsfähigen Freien Berufe weit gezogen werden, weil es nach § 1 Abs. 3 PartGG den einzelnen Berufsrechten überlassen bleibe zu entscheiden, ob ihre Angehörigen an der neuen Organisationsform partizipieren dürften und mit welchen Angehörigen anderer Freier Berufe sie sich dabei zusammenschließen könnten.
- [18\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 10.
- [19\)](#) Vgl. hierzu ausdrücklich BT-Drucks. 12/6152, S. 10.
- [20\)](#) Vgl. hierzu nur *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 2 PartGG Rdn. 3.
- [21\)](#) BGH NJW 2002, 2163; [AnwBl 2007, 790](#) = BRAK-Mitt. 2007, 268.
- [22\)](#) Vgl. zu dieser Begrifflichkeit BT-Drucks. 12/6152, S. 23.
- [23\)](#) [AnwBl 1997, 498](#) = BRAK-Mitt. 1997, 179.
- [24\)](#) [AnwBl 2013, 146](#).
- [25\)](#) Für den Fall einer GmbH (von Ingenieuren), die bereits seit Jahren eine aus dem Nachnamen der Gesellschafter gebildete Firma mit dem Zusatz „und Partner“ geführt und nach einem Gesellschafterwechsel eine Firmenänderung beziehungsweise -neubildung unter Beibehaltung des Zusatzes vorgenommen hat, stellt das OLG Stuttgart [NJW-RR 2000, 1128 = BB 2000, 1001] fest, auch ihr sei die Verwendung des Partner-Zusatzes verwehrt. Nachdem der Zusatz „und Partner“ durch § 2 PartGG zum obligatorischen Rechtsformzusatz – entsprechend § 19 Abs. 1 HGB n. F., § 4 GmbHG, § 4 AktG, § 3 Abs. 1 GenG, § 65 BGB, Art. 5 lit. a EWIV-VO beziehungsweise § 2 Abs. 2 Nr. 1 EWIV-Ausführungsg – erhoben worden sei, liege es auch im öffentlichen Interesse, die Verwendung dieses Zusatzes außerhalb einer Partnerschaft im Sinne des PartGG möglichst zu reduzieren. Wollten die Gesellschafter die Firma veränderten Gesellschafterverhältnissen anpassen, könne dies trotz Fortbestands des Unternehmensträgers nur durch Bildung einer neuen Firma geschehen, sodass sich die Beibehaltung eines Firmenzusatzes nicht mit dem Argument der Firmenkontinuität rechtfertigen lasse.
- [26\)](#) Vgl. hierzu die „artax-Entscheidung“ des BGH vom 11. März 2004, [AnwBl 2004, 446](#) = BRAK-Mitt. 2004, 135.
- [27\)](#) [AnwBl 2013, 558](#), 560.
- [28\)](#) *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 2 PartGG Rdn. 8.
- [29\)](#) Wie zuvor.
- [30\)](#) [AnwBl 2003, 109](#).
- [31\)](#) OLG Frankfurt FGPrax 2008, 167.

- [32\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 11.
- [33\)](#) Zu den sich hieraus ergebenden Widersprüchlichkeiten und verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. *Michalski/Römermann*, Kommentar zum PartGG, 3. Auflage, § 2 Rdn. 21, und *Carsten Schäfer*, aaO, § 2 PartGG Rdn. 13.
- [34\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 11 f.
- [35\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 12.
- [36\)](#) Vgl. hierzu schon den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558](#), 561.
- [37\)](#) NJW 2002, 2093 = MDR 2002, 970.
- [38\)](#) FGPrax 2005, 270 = Rpfleger 2005, 671.
- [39\)](#) NZG 2008, 866.
- [40\)](#) In: *Michalski/Römermann*, § 2 Rdn. 65.
- [41\)](#) NJW 2002, 2093 = MDR 2002, 970.
- [42\)](#) Vgl. hierzu näher *Carsten Schäfer*, aaO, § 2 PartGG Rdn. 23 ff.
- [43\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 26.
- [44\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 29 f.
- [45\)](#) Die näheren Bestimmungen zur Einrichtung und Führung des Registers sind in der „Verordnung über die Einrichtung und Fortführung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung – PRV)“ vom 16. Juni 1995 [BGBl. I 808.] enthalten, die am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist. Der Aufbau des Partnerschaftsregisters ergibt sich aus § 5 PRV, in dem die Belegung der einzelnen (insgesamt fünf) Spalten festgelegt ist. Kein Raum ist im Partnerschaftsregister für die Eintragung der Ausübung des Notaramtes oder einer Fachanwaltsbezeichnung [vgl. hierzu OLG Bremen AnwBl 1998, 158.].
- [46\)](#) So die Verordnung über die Führung des Partnerschaftsregisters vom 08. Mai 2001 – GV NW S. 225 f.
- [47\)](#) BGBl. I 2553.
- [48\)](#) Vgl. hierzu nur *Carsten Schäfer*, aaO, §§ 4, 5 PartGG Rdn. 5 m. w. Nachw.
- [49\)](#) Vgl. hierzu nur *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 1 PartGG Rdn. 14 m. zahlr. w. Nachw. Vgl. zu Bedenken bereits den sechsten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2014, 13](#), 15.
- [50\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 9.
- [51\)](#) Vgl. in diesem Sinne auch *Zimmermann*, in: *Michalski/Römermann*, § 1 Rdn. 10 ff.
- [52\)](#) *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 4 PartGG Rdn. 5.
- [53\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 4 u. 13 f.
- [54\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 27.
- [55\)](#) [AnwBl 2013, 660](#) = BRAK-Mitt. 2013, 187. Vgl. hierzu auch die Vorinstanz OLG Bamberg, BRAK-Mitt. 2011, 302 m. Anm. *Kilian*.
- [56\)](#) Vgl. hierzu nur *Weyland*, in: *Feuerich/Weyland*, § 76 BRAO Rdn. 18 ff.

- [57\)](#) Vgl. hierzu nur *Carsten Schäfer*, aaO, §§ 4, 5 PartGG Rdn. 38.
- [58\)](#) *Henssler*, in: Henssler/Prütting, § 3 PartGG Rdn. 3; *Kopp*, in: Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, C. Rdn. 71.
- [59\)](#) NJW-RR 2001, 1358 = BB 2001, 592.
- [60\)](#) In: Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, C. Rdn. 19 f.
- [61\)](#) In: Michalski/Römermann, § 7 Rdn. 13 ff.
- [62\)](#) *Henssler*, Kommentar zum PartGG, § 7 Rdn. 53.
- [63\)](#) *Henssler*, in: Henssler/Prütting, § 3 PartGG Rdn. 2.
- [64\)](#) *Henssler*, in: Henssler/Prütting, § 3 PartGG Rdn. 3.
- [65\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 13.
- [66\)](#) AaO, § 3 PartGG Rdn. 14 f.
- [67\)](#) Vgl. hierzu *Carsten Schäfer*, aaO, § 125 BGB Rdn. 32.
- [68\)](#) Vgl. hierzu schon den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558](#), 561.
- [69\)](#) Vgl. zur Problematik des im PartGG nicht vorgesehenen Doppelsitzes der Partnerschaft, für den ein Bedarf bestehen kann, wenn sich große überörtliche Sozietäten mit gleichgewichtigen Schwerpunkten an zwei Orten in eine Partnerschaft umwandeln oder Sozietäten mit unterschiedlichem Sitz zu einer Partnerschaft fusionieren wollen, *Carsten Schäfer*, aaO, § 3 PartGG Rdn. 19, und *Henssler*, PartGG, § 3 Rdn. 28.
- [70\)](#) *Zimmermann*, aaO, § 3 Rdn. 25 f.; *von der Recke*, aaO., § 59 Rdn. 56.
- [71\)](#) Vgl. hierzu näher den zweiten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 697](#), 704.
- [72\)](#) *Henssler*, in: Henssler/Prütting, § 3 PartGG u. Fn. 23.
- [73\)](#) So *Henssler*, in: Henssler/Prütting, § 3 PartGG Rdn. 8.
- [74\)](#) So *Zimmermann*, aaO, § 3 Rdn. 30; *Carsten Schäfer*, aaO, § 3 PartGG Rdn. 20.
- [75\)](#) [AnwBl 2013, 858, 861](#) ff.
- [76\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 14 f.
- [77\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [78\)](#) Wie zuvor.
- [79\)](#) Vgl. hierzu exemplarisch den zweiten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 697, 703](#) f.
- [80\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [81\)](#) Vgl. in diesem Sinne bereits den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558, 561](#) f., und § 4 des Muster-Sozietätsvertrags (Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 715, 716](#)).
- [82\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [83\)](#) AaO, § 6 Rdn. 27 ff.

- [84\)](#) In: PartGG, § 6 Rdn. 54.
- [85\)](#) Wie zuvor.
- [86\)](#) Zur Notwendigkeit einer internen Aufgabenverteilung vgl. schon den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558](#), 562.
- [87\)](#) Wie zuvor.
- [88\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [89\)](#) Wie zuvor.
- [90\)](#) Roth, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, § 117 HGB Rdn. 4.
- [91\)](#) Wie zuvor mit entspr. Nachw.
- [92\)](#) Wie zuvor.
- [93\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [94\)](#) AaO, § 6 Rdn. 40 ff.
- [95\)](#) Vgl. hierzu nur Roth, aaO, § 114 HGB, Rdn. 4.
- [96\)](#) Kommentar zum PartGG, 3. Auflage, § 6 Rdn. 16.
- [97\)](#) Vgl. hierzu schon den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558](#), 562.
- [98\)](#) Kommentar zum PartGG, 4. Auflage.
- [99\)](#) § 6 Rdn. 34 ff.
- [100\)](#) In: PartGG, § 6 Rdn. 55.
- [101\)](#) Vgl. in diesem Sinne auch den dritten Teil der Serie: Offermann-Burckart, 715, 716 (§ 6 des Muster-Sozietätsvertrags).
- [102\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [103\)](#) Henssler, PartGG, § 6 Rdn. 51; Praß, aaO, § 6 Rdn. 45.
- [104\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 16.
- [105\)](#) Wie zuvor.
- [106\)](#) Wie zuvor.
- [107\)](#) Vgl. hierzu Roth, aaO, § 126 HGB Rdn. 10.
- [108\)](#) OLG Stuttgart NZG 2009, 1303 = DStR 2009, 2442 m. zahlr. w. Nachw.
- [109\)](#) AaO, § 7 Rdn. 37 ff.
- [110\)](#) In: Meilicke/Graf v. Westphalen/Hoffmann/Lenz, Kommentar zum PartGG, § 7 Rdn. 27.
- [111\)](#) Dieses Risiko sieht auch Praß, aaO, § 7 Rdn. 39.
- [112\)](#) In: PartGG, § 7 Rdn. 38 ff.
- [113\)](#) In: Henssler/Prütting, § 7 PartGG Rdn. 6.
- [114\)](#) AaO, § 7 Rdn. 57.

- [115\)](#) I-8 U 27/12, 8 U 27/12, zitiert nach juris.
- [116\)](#) Roth, aaO, § 127 HGB Rdn. 6.
- [117\)](#) So auch Ulmer, in: Münchner Kommentar zum BGB, Bd. 3, Rdn. 17, und wohl auch Praß, aaO, § 6 Rdn. 40 ff.; a.A. Henssler, PartGG, § 7 Rdn. 44.
- [118\)](#) Henssler, PartGG, § 7 Rdn. 36.
- [119\)](#) Im „Merkblatt als Hilfestellung bei der Abfassung der Erstanmeldung zum Partnerschaftsregister“ des Amtsgerichts Essen heißt es hierzu:
„Die Regelungen über die Vertretung der Partnerschaft (auch wenn die gesetzliche Einzelvertretungsbefugnis der Partner gemäß §§ 7 Abs. 3 PartGG, 125 Abs. 1 HGB gilt). Es ist zwingend, eine allgemeine Vertretungsbefugnis (zum Beispiel, Je zwei Partner vertreten gemeinschaftlich.) anzumelden. Für jeden der Partner kann daneben noch eine abweichende konkrete Vertretungsbefugnis (zum Beispiel, Der Partner XY vertritt einzeln.) angemeldet werden. Es ist insoweit zulässig, die allgemeine Vertretungsbefugnis mit konkreten Vertretungsbefugnissen zu kombinieren (zum Beispiel, Je zwei Partner vertreten gemeinschaftlich. Der Partner XY ist einzeln zur Vertretung befugt.) Ist im Partnerschaftsvertrag eine Vereinbarung zur Vertretung der Partnerschaft nicht getroffen oder ausdrücklich die gesetzliche Vertretung der Partnerschaft vereinbart, so ist die gesetzliche Vertretungsbefugnis zur Eintragung anzumelden („Jeder Partner ist einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt.“)
- [120\)](#) Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558, 562](#) f.
- [121\)](#) BT-Drucks. 12/6152, S. 15.
- [122\)](#) Vgl. den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558](#), 566.
- [123\)](#) BT-Drucks. 13/9820, S. 21.
- [124\)](#) So etwa Wälzholz, in: Fuhrmann/Wälzholz, Formularbuch Gesellschaftsrecht, M. 19.2 Rdn. 14; vgl. auch den dritten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 715, 717](#) (§ 10 Abs. 4 des Muster-Sozietätsvertrags).
- [125\)](#) Siehe den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558, 566](#) f.
- [126\)](#) Siehe den ersten Teil der Serie: Offermann-Burckart, [AnwBl 2013, 558](#), 567.
- [127\)](#) Urteil vom 22. Juli 1998 – 25 O 6395/98, weitgehend bestätigt von OLG München NZG 1999, 821 m. Anm. Römermann.
- [128\)](#) LG München I = [AnwBl 2014, 272](#) (in diesem Heft, Volltext [AnwBl Online 2014, 87](#)): vgl. hierzu ausführlich Offermann-Burckart, NJW 2014, 434.